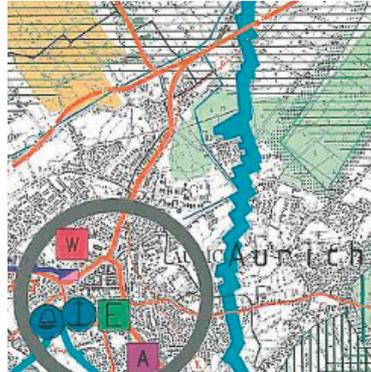




Regionales Raumordnungsprogramm

2 0 1 5



*Beschreibende
Darstellung
-Entwurf-*

Inhaltsverzeichnis

Satzung	1
Öffentliche Bekanntmachung	2
Grundlagen	3
Umweltprüfung und Umweltbericht	4
Regionale Leitbilder der Raumordnung	5
Leitbild zum Regionalen Raumordnungsprogramm des Landkreises Aurich....	6
1 Ziele und Grundsätze zur gesamträumlichen Entwicklung des Landkreises	22
1.1 Entwicklung der räumlichen Struktur des Landkreises Aurich.....	22
1.2 Einbindung in die norddeutsche und europäische Entwicklung	23
1.3 Integrierte Entwicklung der Küstenzone	24
2 Entwicklung der Siedlungs- und Versorgungsstruktur	25
2.1 Entwicklung der Siedlungsstruktur	25
2.2 Entwicklung der Zentralen Orte.....	28
2.3 Entwicklung der Versorgungsstrukturen.....	29
2.3.1 Einzelhandel	30
2.3.2 Medizinische Versorgung	32
2.3.3 Pflege älterer und behinderter Menschen	33
2.3.4 Kommunale Bildungslandschaft.....	34
3 Freiraumstrukturen, Freiraumnutzungen und zum Klimaschutz	37
3.1 Bodenschutz	39
3.2 Gewässerschutz.....	40
3.3 Natur und Landschaft.....	41
3.4 Natura 2000	42
3.5 Großschutzgebiete - Nationalpark Wattenmeer	43
3.6 Schutz der Kulturlandschaften und der kulturellen Sachgüter.....	44
3.7 Landwirtschaft, Fischerei und Jagd.....	45
3.7.1 Landwirtschaft.....	45
3.7.2 Fischerei und Jagd.....	47
3.8 Forstwirtschaft.....	48

3.9 Rohstoffsicherung	51
3.10 Erholung und Tourismus	52
3.11 Wasserwirtschaft und Wasserversorgung, Hochwasserschutz	56
3.12 Klimaschutz und Anpassung an den Klimawandel.....	59
4 Infrastruktur und Standortpotenziale.....	61
4.1 Gewerbliche Wirtschaft und Logistik	61
4.2 ÖPNV	62
4.3 Schienenverkehr	63
4.4 und 4.5 Straßenverkehr und Fahrradverkehr	63
4.6 Wasserstraßen und Häfen	65
4.7 Luftverkehr	66
4.8 Information und Kommunikation	67
4.9 Abwasserbeseitigung und Abfallwirtschaft	67
4.10 Altlasten	69
4.11 Katastrophenschutz, Verteidigung	69
4.12 Energie.....	71
4.12.1 Trassen	72
4.12.2 Windenergie	73
4.12.3 Biogas	74
4.12.4 Solarenergie.....	75

Zeichnerische Darstellung im Maßstab 1:50 00

Satzung

über die Feststellung des Regionalen Raumordnungsprogramms (RROP) für den Landkreis Aurich

Der Kreistag des Landkreises Aurich hat am XX XX XX aufgrund von §§ 8 ff des Raumordnungsgesetzes (ROG) vom 22.Dez.2008 und § 5 Abs. 5 des Niedersächsischen Gesetzes über Raumordnung und Landesplanung (NROG) in der Fassung vom 18.Jul.2012, geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 25.Jun.2014, in Verbindung mit §§ 10 und 58 Abs. 1 Nr. 5 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 13.Okt.2011, zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes vom 18.Jul.2012, folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Feststellung als Satzung

(1) Das Regionale Raumordnungsprogramm für den Landkreis Aurich, bestehend aus

- einer Beschreibenden Darstellung und
- einer Zeichnerischen Darstellung (im Maßstab 1:50.000)

wird unter Berücksichtigung des Beschlusses des Kreistags vom selben Tag festgestellt.

(2) Dem Regionalen Raumordnungsprogramm für den Landkreis Aurich XXXX sind eine Begründung und ein Umweltbericht beigelegt.

§ 2 Inkrafttreten

Mit der Bekanntmachung der Genehmigung der Satzung im Amtsblatt für den Landkreis Aurich treten die Satzung und das Regionale Raumordnungsprogramm Landkreis Aurich gemäß § 11 Abs. 1 ROG i. V. m. § 5 Abs. 6 NROG in Kraft.

§ 3 Geltungsdauer

Das Regionale Raumordnungsprogramm tritt gemäß § 5 Abs. 7 Satz 3 NROG mit Ablauf von 10 Jahren nach seinem Inkrafttreten außer Kraft, sofern nicht vorher eine öffentliche Bekanntmachung gemäß § 5 Abs. 7 Satz 3 NROG erfolgt, welche die Geltungsdauer verlängert, oder wenn es nicht vorher außer Kraft gesetzt wird.

Anlagen:

Beschreibende Darstellung

Zeichnerische Darstellung

Aurich, XX XX XX

Öffentliche Bekanntmachung

Genehmigung und öffentliche Auslegung des „Regionalen Raumordnungsprogramms für den Landkreis Aurich“

Der Kreistag des Landkreises Aurich hat das Regionale Raumordnungsprogramm für den Landkreis Aurich bestehend aus Beschreibender und Zeichnerischer Darstellung in seiner Sitzung am XX XX XX als Satzung beschlossen. Dem Regionalen Raumordnungsprogramm sind eine Begründung und ein Umweltbericht beigelegt.

Gemäß § 5 Abs. 5 des Niedersächsischen Gesetzes über Raumordnung und Landesplanung (NROG) in der Fassung vom 18.Jul.2012, geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 25.Jun.2014, hat das Amt für regionale Landesentwicklung Weser-Ems als obere Landesplanungsbehörde das Regionale Raumordnungsprogramm für den Landkreis Aurich mit Erlass vom XX XX XX – Az.: XX genehmigt. Das Regionale Raumordnungsprogramm für den Landkreis Aurich tritt mit dieser Bekanntmachung in Kraft.

Das Regionale Raumordnungsprogramm für den Landkreis Aurich liegt nebst Begründung und Umweltbericht gemäß § 11 Abs. 2 ROG und § 3 Abs 7 NROG ab dem Tage des Inkrafttretens beim Landkreis Aurich zur Einsichtnahme öffentlich aus. Eine Einsicht ist während der Dienststunden von Montag bis Freitag in der Zeit von 9 bis 12 Uhr oder nach telefonischer Vereinbarung im Dienstgebäude des Landkreises Aurich, Amt für Wirtschaftsförderung und Kreisentwicklung, Zimmer 1077 (Tel.: 04941 16-8052), Fischteichweg 7-13, 26603 Aurich, möglich. Darüber hinaus steht das Regionale Raumordnungsprogramm für die Dauer von einem Monat vollständig auf der Internetseite des Landkreises Aurich unter www.landkreis-aurich.de zur Ansicht und zum Download zur Verfügung.

Eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften bei der Neuaufstellung des Regionalen Raumordnungsprogramms für den Landkreis Aurich ist unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber dem Landkreis Aurich unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden ist. Die Jahresfrist beginnt mit der öffentlichen Bekanntmachung (§ 7 Abs. 1 NROG).

Aurich, XX XX XX

Landrat

Grundlagen

- Nachfolgend sind die **Ziele der Raumordnung** durch **Fettdruck** gekennzeichnet. Die übrigen Regelungen haben die Wirkung von Grundsätzen der Raumordnung.
- Entsprechend § 5 Abs. 5 NROG ist das RROP aus dem Landes-Raumordnungsprogramm (LROP) zu entwickeln. Zu Grunde zu legen ist: Landes-Raumordnungsprogramm Niedersachsen 2012 (LROP) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 05.10.2012.
- Durch Aufnahme in das RROP werden die aus dem LROP übernommenen Zielbestimmungen zu eigenständigen Zielen des RROP.
- Das RROP besteht aus der Beschreibenden und aus der Zeichnerischen Darstellung. Angeschlossen sind eine Begründung und Erläuterungen, die rechtlich unverbindlich sind. Außerdem enthält die Beschreibende Darstellung des RROP das raumordnerische Leitbild des Landkreises Aurich. Das Leitbild skizziert die wesentlichen Leitgedanken einer nachhaltigen räumlichen Entwicklung des Landkreises, ist aber nicht Teil der Beschreibenden Darstellung. Das Leitbild entfaltet daher weder raumordnerische Festlegungen in Form von Grundsätzen noch von Zielen der Raumordnung.
- Im RROP wird die angestrebte räumliche und strukturelle Entwicklung des Landkreises Aurich dargestellt (§ 5 Abs. 5 ROG). Zusammen mit dem Landes-Raumordnungsprogramm bildet es die Grundlage für die Beurteilung und Abstimmung raumbedeutsamer Planungen und Maßnahmen, in den durch § 7 NROG gezogenen Grenzen.
- Das RROP ist am XX XX XX vom Kreistag des Landkreises Aurich durch Satzung festgestellt worden. Das Amt für regionale Landesentwicklung Weser-Ems, als obere Landesplanungsbehörde, hat es mit Verfügung vom XX XX XX genehmigt. Mit dem Tage nach der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Aurich ist das RROP wirksam geworden.
- Dieses RROP ersetzt das Regionale Raumordnungsprogramm für den Landkreis Emsland vom 1992

Umweltprüfung und Umweltbericht

Nach § 4 Abs. 1 Niedersächsisches Gesetz über Raumordnung und Landesplanung (NROG) ist bei der Aufstellung von Raumordnungsplänen eine Umweltprüfung durchzuführen. Ziel dieser Umweltprüfung ist es, sicherzustellen, dass Planungsalternativen angemessen geprüft und Umwelterwägungen frühzeitig unter Beteiligung der betroffenen Stellen berücksichtigt werden.

Die Ergebnisse der Umweltprüfung sind in Form eines Umweltberichts zu dokumentieren. Im Umweltbericht werden die voraussichtlichen erheblichen Auswirkungen der Planung auf die Umwelt sowie anderweitige Planungsmöglichkeiten unter Berücksichtigung der wesentlichen Zwecke des Raumordnungsplans ermittelt, beschrieben und bewertet. Die notwendigen konkreten Prüfungsaspekte und Inhalte des Umweltberichts ergeben sich im Einzelnen aus Anlage 1 zu § 5 Abs. 2 Satz 3 NROG.

Im Juli 20xx fand das Scoping mit den fachlich berührten Behörden über den Untersuchungsrahmen (d. h. über Untersuchungsumfang bzw. -schwerpunkte), Untersuchungstiefe (Detaillierungsgrad) und anzuwendende Untersuchungsmethoden statt.

Regionale Leitbilder der Raumordnung

Theoretische Vorbemerkungen

Regionale Leitbilder als Instrumente einer kommunikativen und kooperativen Raumplanung

Ein regionales Leitbild ist eine in die mittlere Zukunft führende Vorstellung über die gewünschte Entwicklung einer Region. Ein solches Leitbild hat vorwiegend Orientierungsfunktion. Es soll als Grundlage für das Planen und Entscheiden möglichst vieler regionaler Akteure in allen Bereichen dienen. Über seine Orientierungsfunktion hinaus steckt ein Leitbild den Rahmen für die regionale Entwicklung ab. Es setzt inhaltliche Akzente für konkrete Entwicklungsprojekte. Somit fassen Leitbilder einen regionalen Konsens, d.h. gemeinsam getragene Zielvorstellungen und Grundsätze, in wenigen konzentrierten Aussagen zusammen. Grundbedingung regionaler Leitbilder ist ein hoher Konsens in der Region. Dann können sie als Integrationsinstrument, als Plattform für die Zusammenarbeit der verschiedenen Akteure verstanden werden. Sie stellen ein zentrales Instrument einer kommunikativen und kooperativen Planung dar. Die Leitbilddiskussion erfüllt im Planungsprozess folgende Funktionen:

- gemeinsame Klärung und Neufestsetzung grundsätzlicher raumwirksamer Zielvorstellungen,
- Ermöglichung innovativer Perspektiven, da gemeinsame regionale Interessen im Mittelpunkt stehen,
- Grundlage für die Kommunikation von Einzelzielen und Maßnahmen,
- Chance der Verbindung von richtungsweisenden Visionen mit kleinen Schritten zu deren Verwirklichung.

Im Ergebnis besteht das Leitbild zum Regionalen Raumordnungsprogramm aus gemeinsam erarbeiteten Thesen zu den im Landesraumordnungsprogramm Niedersachsen getroffenen Festlegungen. Diese werden im RROP regional konkretisiert und formuliert und durch eigene Ziele und Grundsätze ergänzt.

Inhaltliche Anforderungen an ein Leitbild

Um diese Funktionen erfüllen zu können, müssen räumliche Leitbilder bestimmten inhaltlichen Anforderungen gerecht werden. Dazu zählen in erster Linie:

Ein Leitbild ist ressort- und fachübergreifend angelegt: Voraussetzung für die Entwicklung von Leitbildern ist ein ganzheitliches, integriertes Vorgehen. Dabei wird der Umgang mit komplexen Zusammenhängen durch die Betonung des Grundsätzlichen erleichtert.

Ein Leitbild hat aktivierenden Charakter: Grundlegendes Element eines Leitbildes ist die Vision einer positiven Zukunft für den betreffenden Raum. Regionale Traditionen und Zukunftsorientierung sind dabei aufeinander bezogen. Dies ist als Auftrag an die Akteure zu verstehen, nach ihren jeweiligen Möglichkeiten aktiv an der Realisierung dieser Zielvorstellung mitzuwirken.

Ein Leitbild hat die Änderung oder Weiterentwicklung von Bestehendem zum Ziel: Jede Region ist einzigartig und daher hat jede Region ihre spezifischen Leitbilder. Das vorliegende Leitbild nimmt Bezug auf die Potenziale im Landkreis Aurich.

Ein Leitbild ist entwicklungsorientiert, d.h. es beinhaltet eine prozesshafte Ausrichtung: Leitbilder beschreiben in erster Linie einen Sollzustand. Sie müssen daher regelmäßig fortgeschrieben werden. Nur zeitgemäße Leitbilder können bei der Bewältigung aktueller Herausforderungen hilfreich sein.

Ein Leitbild hat die Gesellschaft im Auge: Leitbilder berücksichtigen die unterschiedlichen Lebensperspektiven von Männern und Frauen (Gender Mainstreaming), sie machen sich die soziale Vielfalt der Gesellschaft (unabhängig von Alter, Geschlecht, Nationalität, Hautfarbe, Religion) zu Nutze und vermeiden Diskriminierungen.

Ein Leitbild dient als informelle Planungsgrundlage: Leitbilder können als Instrumente informeller Planung die rechtlich normierte Planung nicht ersetzen. Sie sind im Vorfeld der formellen Planung angesiedelt und ergänzen sie, indem sie diese um ein offen gestaltbares und auf einen ganzheitlichen Blickwinkel angelegtes Instrument erweitern. Das hier vorliegende Leitbild ist in diesem Sinn nicht Teil des RROP, sondern die Ausgangsbasis von der aus gemeinsame Ziele und Grundsätze festgelegt werden.

Leitbild zum Regionalen Raumordnungsprogramm des Landkreises Aurich

Im Folgenden wird differenziert zwischen dem übergeordneten Leitbild und den Leitziele. Die Leitziele sollen der Umsetzung und der Erreichung der Ziele des Leitbildes dienen. Strategie ist es, die aufgeführten Entwicklungspotenziale zu nutzen, die ihnen entgegenstehenden Hemmnisse abzumildern und Bestehendes, das sich bewährt hat, zu sichern. Das heißt, die Strategie verfolgt sowohl Entwicklungs- als auch Sicherungsziele:

Der Landkreis Aurich richtet sich mit seinen Zielen zum Regionalen Raumordnungsprogramm an den Erfordernissen und Festlegungen des Niedersächsischen Landesraumordnungsprogramms 2012.

Das Leitbild für den Landkreis verfolgt daher eine nachhaltige Entwicklung. Dabei geht es darum, die Elemente Förderung der wirtschaftlichen Entwicklung, Tourismus sowie Landwirtschaft, Verminderung der Belastungen für Natur und Umwelt und Förderung der sozialen Entwicklung miteinander in Einklang zu bringen. Das bedeutet im Einzelnen:

- ökologisch:
Erhaltung bzw. Verbesserung des natürlichen Kapitals und der Umwelt
Ziel: Erhaltung der natürlichen Lebensgrundlagen
- ökonomisch:
Erhaltung/Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit, Bestandspflege und Neuansiedlung von Unternehmen und Arbeitsplätzen, Stärkung des Tourismusstandortes
Ziel: wirtschaftliches Wohlergehen
- sozial:
Erhaltung des sozialen Friedens, Erhaltung und Verbesserung des Qualifikationsniveaus, gute Versorgung aller Menschen, Förderung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern
Ziel: soziale Gerechtigkeit

Das Leitbild

Der Landkreis Aurich strebt eine nachhaltige Kreisentwicklung an, welche die ökonomische Wettbewerbsfähigkeit sichert und gleichzeitig eine nachhaltige Wirtschaftsweise ermöglicht. Dabei sollen gleichwertige Lebensbedingungen in allen Teilräumen des Landkreises geschaffen und auch unter dem Druck des demografischen Wandels Entwicklungsmöglichkeiten für künftige Generationen erhalten werden. Außerdem wird der Schutz der natürlichen Lebensgrundlagen gewährleistet.

Dabei stehen die Menschen im Mittelpunkt. Eine nachhaltige Raumentwicklung liefert einen Beitrag zur Stärkung der Wohn-, Lebens- und Arbeitsverhältnisse, sodass die Menschen gerne hier leben und arbeiten.

Der Landkreis will sein:

- ländlicher Raum mit intakter Umwelt, Sozial- und Siedlungsstruktur und hoher Lebensqualität
- leistungsfähiger Wirtschaftsraum für zukunftsorientierte Unternehmen mit hochqualifizierter und motivierter Arbeitnehmerschaft, der das gute Verhältnis

zu starken regionalen Partnern in Kooperation mit seinen Nachbarn zu nutzen weiß.

- Standort mit ausreichenden Entwicklungsmöglichkeiten für Land-, Forst und Fischereiwirtschaft, mit neuen Aufgaben in Tourismus und Landschaftspflege; diese zukunftsbeständig strukturiert.

RAUM UND GESELLSCHAFT

Handlungsbedarf:

Die aktuellen Daten zur Bevölkerungsentwicklung deutet darauf hin, dass die Bevölkerung des Landkreises Aurich - auch durch die Zuwanderung älterer Mitbürger - bis 2020 stabil bleiben wird. Allerdings wird sich der Altersdurchschnitt deutlich nach oben verschieben. Diese Entwicklung erfährt durch den oben erwähnten Zuzug von Ruhestandswanderern eine zusätzliche Dynamik. Gleichzeitig wird sich die Bevölkerung zunehmend und zulasten der ländlichen Gebiete auf die zentralen Orte konzentrieren. Dies wird die für die Identität des Landkreises prägende Raum- und Siedlungsstruktur verändern. Konzentrationsprozesse von Dienstleistungs- und Versorgungseinrichtungen werden den beginnenden räumlichen Prozess der Funktionstrennung verstärken. Die prognostizierte Bevölkerungsentwicklung gefährdet zudem die Tragfähigkeit von Infrastruktureinrichtungen im Raum.

Leitziel 1: Behutsame Weiterentwicklung der gewachsenen Raum- und Siedlungsstruktur

Der Landkreis Aurich hat seine gewachsene Eigenart und Identität in einem attraktiven Lebens- und Kulturraum bis heute bewahrt. In diesem Leitziel wird daher eine behutsame Weiterentwicklung der gewachsenen Raum- und Siedlungsstruktur angestrebt, die einhergehen soll mit einer Reduktion der Flächeninanspruchnahme. Dabei geht es keineswegs um die Konservierung nicht tragfähiger Raumstrukturen, sondern um eine Raum- und Siedlungsentwicklung, welche den Ansprüchen und Anforderungen der Menschen, der Wirtschaft sowie der Umwelt gerecht wird und die Lage zur Nordsee und den niederländischen Nachbarn nutzt.

Dörfliche Siedlungsstrukturen im System der zentralen Orte erhalten

Die Bemühungen des Landkreises richten sich darauf, den Verlust der kulturellen, baulichen und landschaftlichen Eigenart in den Dörfern in den Teilräumen des Kreisgebietes zu verhindern. Gemeinsames Ziel ist es, die Dörfer als Wohn-, Arbeits-, Sozial- und Kulturraum zu erhalten und weiterzuentwickeln. Die Dorferneuerung ist ein wesentlicher Bestandteil der ländlichen Strukturpolitik und

weiterhin durch entsprechende Maßnahmen zu fördern. Innenentwicklung sollte vor Außenentwicklung gehen. Gleichzeitig ist sicherzustellen, dass die zentralen Orte, vor allem die Mittelzentren Norden und Aurich ihre Funktionen erfüllen können.

Beachtung des demografischen Wandels

Die Veränderungen in der Bevölkerungsstruktur müssen bei allen Planungen und Investitionen, z.B. im Rahmen der Baulandbereitstellung der Gemeinden, beachtet werden.

Familienfreundliche Ortsentwicklung

Um jungen Menschen im Landkreis Aurich eine Perspektive zu eröffnen, bedarf es attraktiver gesellschaftlicher und wirtschaftlicher Rahmenbedingungen. Die Förderung einer familienfreundlichen Bauleitplanung und die Dorferneuerung bieten z.B. Möglichkeiten, die Lebens- und Wohnqualität für junge Familien zu erhöhen und trotzdem den Belangen von Senioren und Barrierefreiheit gerecht zu werden.

Leitziel 2: Sicherung der Grundversorgung

Zwar müssen die grundlegenden Rahmenbedingungen für den Umgang mit dem demografischen Wandel auf Bundes- und Landesebene geschaffen werden, unmittelbar betroffen von der demografischen Entwicklung sind jedoch auch die Gemeinden und Landkreise. Eine der wichtigsten Herausforderungen für die Kreisentwicklung wird es in den kommenden Jahren sein, der Bevölkerung eine Mindestversorgung mit bestimmten Dienstleistungen zu gewährleisten.

Der Aspekt einer Mindestversorgung hat gleichzeitig Einfluss auf die Bevölkerungsstruktur. Stehen bestimmte Einrichtungen, z.B. Kindertagesstätten/Schulen in Teilbereichen des Landkreises kaum zur Verfügung, so verlieren diese Bereiche für junge Familien an Attraktivität. Durch diesen sich selbst verstärkenden Prozess - Rückgang der Kinderzahlen, Rückbau von Infrastruktur, dadurch weiterer Rückgang der Kinderzahlen - können sich räumliche Disparitäten und Segregationsprozesse verstärken.

Der Landkreis Aurich setzt sich dafür ein, dass die Veränderungen in der Bevölkerungsstruktur durch eine entsprechende Ausrichtung der Infrastruktur aktiv begleitet werden, damit die Grundbedürfnisse aller Generationen in hoher Qualität und breiter Vielfalt auch weiterhin befriedigt werden können.

Sicherstellung eines medizinischen und pflegerischen Versorgungsnetzes

Unter Beachtung des demografischen Wandels setzt sich der Landkreis für den Erhalt eines ausreichenden medizinischen/ pflegerischen Versorgungsnetzes ein. Ziel ist es, diese Infrastruktur der Bevölkerung in zumutbarer Entfernung zur Verfügung zu stellen. Dabei setzt sich der Landkreis insbesondere auch für die

weitere Stärkung der Selbsthilfestrukturen und Förderung eines eigenverantwortlichen Gesundheitsbewusstseins ein. In diesem Rahmen unterstützt der Landkreis die Arbeit von Mehrgenerationenhäusern und Senioren-Servicebüros.

Kindertagesstätten- und Kinderbetreuungsangebot weiterentwickeln

Der Landkreis Aurich setzt sich für die flexible und bedarfsorientierte Weiterentwicklung des Kindertagesstätten- und Kinderbetreuungsangebotes ein. Ziel ist es, das Angebot an flexiblen Kinderbetreuungsmöglichkeiten für erwerbstätige und erwerbsfähige Eltern zu erweitern, die Tagespflege als weitere Betreuungsform auszubauen sowie weitere Krippenplätze bedarfsorientiert zu schaffen. Möglichst viele Einrichtungen sollen wohnort- und arbeitsnah erhalten bleiben, um lange Anfahrtswege zu ersparen und die Kosten für die Personenbeförderung gering zu halten. Innovative Modelle der Kinderbetreuung bzw. Mehrfachnutzung der Infrastruktur werden grundsätzlich angestrebt.

Differenziertes Bildungsangebot sicherstellen

Der Landkreis Aurich setzt sich für die Sicherstellung des bestehenden differenzierten Bildungsangebotes ein. Sowohl im allgemeinbildenden wie auch im berufs- und weiterbildenden Bereich sind weiterhin Anstrengungen nötig, um im Landkreis Aurich eine Basis für eine positive wirtschaftliche Entwicklung sicherzustellen. Das Bildungsangebot muss sich in allen Bereichen entsprechend des Fachkräftebedarfs entwickeln.

Stärkung der Familie

Familien sichern die Zukunft unserer Gesellschaft. Der Landkreis verfolgt das Ziel, jungen Menschen, Eltern und Erziehungsberechtigten bedarfsgerechte Kinder- und Jugendhilfeangebote zugänglich zu machen. Dies betrifft sowohl den (Aus-) Bildungsbereich als auch die Freizeit und die Hilfe in schwierigen Lebenslagen oder Erziehungsfragen.

Gewährleistung eines bedarfsorientierten ÖPNV

Im Landkreis soll es ausreichend Möglichkeiten geben, mit öffentlichen Verkehrsmitteln mobil zu sein. Der Landkreis Aurich setzt sich daher für die Gewährleistung und Attraktivitätssteigerung einer bedarfsorientierten Grundversorgung im ÖPNV ein. Sollte dies - unter Beachtung des demografischen Wandels - in der Fläche nicht mehr tragfähig sein, so sollen Möglichkeiten zur Einführung flexibler ÖPNV-Angebote geprüft und erprobt werden. Die Qualität des Angebotes ist in jedem Fall sicherzustellen.

Sicherstellung der Versorgung mit Waren / Dienstleistungen

Der Landkreis Aurich verfolgt das Ziel der Sicherstellung der Grundversorgung der Bevölkerung mit Waren und Dienstleistungen. Die Einflussmöglichkeiten beschränken sich hierbei auf die Schaffung adäquater Rahmenbedingungen bzw. auf die aktive Unterstützung von Initiativen in den Gemeinden zur Verbesserung der Versorgungssituation im ländlichen Raum. Den Grundzentren sind als Versorgungskerne im ländlichen Raum Funktionen für eine ausgewogene Nahversorgung zuzuweisen.

Beachtung des demografischen Wandels

Damit die Grundbedürfnisse der Bevölkerung auch künftig in hoher Qualität und breiter Vielfalt befriedigt werden können, muss die Infrastrukturbereitstellung den Anforderungen einer sich verändernden Gesellschaft angepasst werden. Dabei sind von Beginn an nach dem Prinzip des 'Gender Mainstreaming' die unterschiedlichen Auswirkungen der Maßnahmen auf beide Geschlechter zu prüfen und zu berücksichtigen.

Leitziel 3: Stärkung der Identifikation - Erhalt von Werten, Visionen und Praxis

Das Miteinander und Zusammenleben im Landkreis Aurich stellt einen wichtigen Eckpfeiler für die Zukunft unserer Region dar. Daher ist es notwendig, Werte, Visionen und Praxis des Zusammenlebens in der Gemeinschaft zu erhalten. Eine wichtige Grundlage dafür ist die Identifikation der Bevölkerung mit ihrer Heimat sowie der friesischen Tradition und Sprache, der Erhalt kultureller Werte sowie das Engagement der Bevölkerung, sich für das Gemeinwohl einzusetzen (Ehrenamt). Gleichzeitig und auch im Hinblick auf eine bunter werdende Gesellschaft soll das interkulturelle Lernen als Voraussetzung des dörflichen und städtischen Zusammenlebens gefördert werden.

Gewachsene Eigenart / Identität in den Teilräumen bewahren

Die Bemühungen des Landkreises werden darauf ausgerichtet, die Besonderheiten des Landkreises und seiner Teilräume der Bevölkerung bewusster zu machen. Die Vermittlung der gewachsenen Eigenart und der Besonderheiten im Landkreis soll insgesamt die Identifikation mit der Region und das Selbstbewusstsein der Bevölkerung stärken („worauf sind wir stolz?“ bzw. „was unterscheidet uns von anderen Regionen?“).

Gut ausgebildete Menschen in der Region halten und für die Region gewinnen

Im Hinblick auf die Folgen des demografischen Wandels und dem Wettbewerb um junge gut ausgebildete Menschen ist es notwendig, diese Bevölkerungsgruppe von

der Region zu überzeugen. Regionales Selbstbewusstsein und eine starke Identifikation mit dem Raum verbunden mit einem entsprechend ausgerichteten Marketing sind Grundlage nachhaltiger Entwicklung.

Stärkung des Ehrenamtes, des freiwilligen Engagements und der Selbsthilfe

Das soziale Miteinander im ländlichen Raum, der Erhalt dörflicher Strukturen sowie Einrichtungen zur Sicherung der Grundversorgung werden - unter Beachtung des demografischen Wandels - künftig noch stärker durch das Engagement der Bevölkerung geprägt. Daher wird sich der Landkreis Aurich weiterhin für eine Stärkung des Ehrenamtes, des freiwilligen Engagements, der politischen Teilhabe und der Selbsthilfe im Landkreis einsetzen.

WIRTSCHAFTSSTANDORT

Wirtschaft und wirtschaftsnahe Infrastruktur

Handlungsbedarf:

Der Landkreis Aurich ist geprägt durch die Vielzahl kleiner und mittlerer Betriebe sowie durch die relativ große Zahl an Arbeitsplätzen im Dienstleistungssektor. Externe Entwicklungsimpulse sind unter Beachtung der Entwicklungstendenzen in der Wirtschaft - Globalisierung, Konzentration, Strukturwandel - nur eingeschränkt zu erwarten. Daher wird der Landkreis Aurich auch künftig die vorhandenen Betriebe, die Eigeninitiative entwickeln und Verantwortung für die Menschen im Landkreis und der Region zeigen, in besonderer Weise unterstützen und die Neuansiedlung von Unternehmen fördern.

Leitziel 4: Schaffung attraktiver Rahmenbedingungen für die Wirtschaft

Das Handeln des Landkreises ist darauf ausgerichtet, den ansässigen und ansiedlungswilligen Unternehmen adäquate Rahmenbedingungen bereitzustellen. Neben der notwendigen Infrastruktur zählt dazu auch die Beratung von Unternehmen und die Intensivierung von Kooperationsstrukturen im privaten und öffentlichen Bereich.

Verbesserung der wirtschaftsnahen Infrastruktur

Im Hinblick auf die wirtschaftsnahe Infrastruktur ist vor allem die überregionale Erreichbarkeit des Landkreises Aurich zu verbessern. Entsprechende Maßnahmen sind der Ausbau der Fernverkehrsstraßen und die gute Anbindung der Stadt Aurich an das Eisenbahnnetz, die die Attraktivität des Wirtschaftsstandortes erhöhen.

Industrie- und Gewerbeflächen werden in ausreichendem Umfang und guter Qualität vorgehalten. Dieses Angebot ist nachfrageorientiert auch künftig zu sichern.

Schaffung eines investitionsfreundlichen Klimas und Verbesserung der Rahmenbedingungen für KMU

Kleine und mittlere Unternehmen bilden das Rückgrat der Wirtschaft im Landkreis Aurich. Es zeigt sich immer wieder, dass gerade diese Betriebe sich dem Markt gut anpassen können, flexibel auf Veränderungen reagieren und in Zeiten rezessiver Phasen stabilisierend auf die Wirtschaft wirken. Der Landkreis Aurich unterstützt die Verbesserung der Rahmenbedingungen für kleine und mittlere Unternehmen und begleitet die Wirtschaft bei Fragen, die sich zum Beispiel aus der europäischen Integration, aus dem technischen Fortschritt und aus den demografischen Veränderungen ergeben. Insgesamt soll dadurch ein investitionsfreundliches Klima geschaffen werden. Die Bestandspflege und Existenzgründerberatung muss dabei als Kernaufgabe der Wirtschaftsförderung angesehen werden.

Stärkung der Aus- und Weiterbildung

Allgemein wird zurzeit ein Mangel an qualifizierten Facharbeiterinnen und Facharbeitern im Bereich des Handwerks sowie von hochqualifizierten Führungskräften im Bereich der Industrie beklagt. Durch die neuen Informations- und Kommunikationstechniken nehmen die Anforderungen an eine gute Ausbildung zudem weiter zu. Daher wird sich der Landkreis dafür einsetzen, den Technologietransfer weiter zu intensivieren und Frauen beim beruflichen Wiedereinstieg zu unterstützen. Wichtig ist auch die Schaffung von Arbeitsangeboten und Qualifizierungsmöglichkeiten mit begleitenden Kinderbetreuungsangeboten für erwerbstätige und erwerbsfähige Eltern. Die Aus- und Weiterbildung ist nach der Maxime lebenslangen Lernens zu organisieren.

Land- und Forstwirtschaft, Fischerei

Handlungsbedarf:

Die Landwirtschaft im Landkreis Aurich ist geprägt durch einen anhaltenden dramatischen Strukturwandel. Dieser äußert sich in einem starken Rückgang der Gesamtzahl landwirtschaftlicher Betriebe. Gleichzeitig steigt die Flächenausstattung und der Viehbestand in den übrigen Betrieben. In vielen Fällen ist auch die Hofnachfolge ungeklärt und verstärkt bei fehlender Nachfolge den Strukturwandel. Mögliche negative Folgen auf Landschaftsbild und Tourismuswirtschaft sind zu vermeiden.

Leitziel 5: Zukunftsorientierte Existenzsicherung der landwirtschaftlichen Betriebe

Der Charakter einer durch Land- und Forstwirtschaft geprägten Kulturlandschaft ist typisch für den Landkreis Aurich und soll auch in Zukunft erhalten bleiben. Hierfür sind Land- und Forstwirtschaft notwendiger Bestandteil und bedürfen daher einer Unterstützung durch die Sicherung der Einkommen und die Schaffung zusätzlicher Erwerbsmöglichkeiten. Daher begleitet der Landkreis den weiteren Strukturwandel in der Landwirtschaft sowie die Umsetzung der EU-Agrarpolitik. Ansätze, die eine naturnahe Kulturlandschaft mit einer nachhaltigen Land- und Forstwirtschaft in der Region stärken, sollen entwickelt bzw. fortgeführt werden.

Schaffung zusätzlicher Erwerbsmöglichkeiten und Vermarktung regionaler Produkte

Der Tourismus bietet für die Landwirtschaft zusätzliche Einkommensmöglichkeiten durch spezielle Angebote und die Möglichkeit der Vermarktung der eigenen, regionalen Produkte. Ein wichtiges Ziel wird es dabei sein, die regionale Landwirtschaft qualitäts- und marktorientiert auszurichten, um einen Beitrag für die Schaffung zusätzlicher Arbeitsplätze leisten zu können. Der Landkreis Aurich wird entsprechende Initiativen im Landkreis unterstützen, um dadurch die Wertschöpfung im ländlichen Raum auf Dauer zu erhöhen. Die angestrebte Bindung der Verbraucherinnen und Verbraucher an Produkte und Dienstleistungen aus dem Landkreis und der Region trägt zudem zu einer stärkeren Identifizierung mit dem ländlichen Raum bei.

Vernetzung Landwirtschaft und Naturschutz

Der Erhalt der Kulturlandschaft ist langfristig nur durch die Land und Forstwirtschaft gewährleistet. Im Sinne einer auf Dauer ausgerichteten Pflege der Kulturlandschaft durch Nutzung strebt der Landkreis Aurich weiterhin ein enges partnerschaftliches Verhältnis von Land- und Forstwirtschaft sowie Naturschutz an. Durch die Einbindung von landwirtschaftlichen Betrieben in den Vertragsnaturschutz werden auch diesem Wirtschaftsbereich neue Einkommensquellen erschlossen.

Erhaltung ausreichender Produktionsflächen in Quantität und Qualität und bewährter Vermarktungsstrukturen

Die Hauptaufgabe der Landwirtschaft besteht seit jeher in der Erzeugung von Nahrungsmitteln und Rohstoffen für die Nahrungsmittelproduktion. Daher müssen Produktionsflächen in ausreichender Größe erhalten bleiben. Das gleiche gilt für die Weiterführung bewährter Vermarktungsstrukturen. Hinzu kommen neue Aufgaben in der Produktion nachwachsender Rohstoffe für die Energiegewinnung. Auf ein ausgeglichenes Verhältnis dieser Produktionszweige ist hinzuwirken. Die Ernährung des Menschen steht dabei stets im Vordergrund.

Tourismus

Handlungsbedarf:

Der Landkreis Aurich und insbesondere die Küstenregion sind ein attraktiver Tourismusstandort, den es zu sichern und zu entwickeln gilt. Der Tourismus im Kreisgebiet ist ein bedeutendes Standbein der regionalen Wertschöpfung. Eine Entwicklung dieses Bereichs ist nur durch den Erhalt einer intakten Natur und Kultur sowie die Wahrung einer hohen Lebens- und Aufenthaltsqualität zu gewährleisten.

Die Strukturanalyse weist aus, dass der Landkreis, basierend auf der landschaftlichen Vielfalt sowie der Vielzahl an kulturellen und historischen Sehenswürdigkeiten zahlreiche Möglichkeiten für einen erholungs- und erlebnisorientierten Tourismus bietet. Wachstumschancen bestehen vor allem in den Segmenten Kurzurlaub und Wellness.

Leitziel 6: Förderung eines natur-/kulturorientierten Tourismus

Der Landkreis Aurich fördert die weitere Aufwertung des Tourismussektors im Landkreis. Die gesunden Umweltbedingungen, die landschaftliche Vielfalt sowie die einzigartigen Kulturlandschaften bieten die Möglichkeit, verstärkt naturverträglichen Tourismus, insbesondere den erlebnisorientierten Rad, Wasser bzw. Wandertourismus anzubieten. Ebenso sind kulturelle Events und das vielfältige kulturelle Erbe noch stärker touristisch in Wert zu setzen. Das naturräumliche Potenzial soll für einen qualitativ anspruchsvollen, erholungs- und erlebnisorientierten, aber auch naturnahen Tourismus eingesetzt werden. Dazu zählen u.a. integrierte Angebote in den Bereichen Landschafts-, Kultur- Erlebnistourismus.

Erhalt der vorhandenen Raum- und Siedlungsstruktur und touristischen Infrastruktur

Die vorhandene Raum- und Siedlungsstruktur bildet eine wichtige Grundlage für den natur- und kulturorientierten Tourismus. Der Landkreis Aurich setzt sich daher - auch im Hinblick auf die Förderung des Tourismus - für den Erhalt der charakteristischen Raum- und Siedlungsstruktur ein.

Zusammenarbeit mit der Landwirtschaft fördern

Der Tourismus bietet Land- und Forstwirtschaft sowie der Fischerei Möglichkeiten zur Erschließung zusätzlicher Erwerbsquellen. Der Landkreis Aurich setzt sich daher für eine stärkere Zusammenarbeit dieser Bereiche ein.

Vernetzung von Kultur und Tourismus und Koordinierung der Angebote verstärken

Neben den herausragenden naturräumlichen Voraussetzungen spielt heute die Kultur - nicht nur als kulturelles Erbe, sondern auch in den aktuellen Ausprägungen von Musik- und Theaterevents - für den Tourismus eine entscheidende Bedeutung. Der Landkreis Aurich setzt sich daher für eine intensivere Vernetzung von Kultur und Tourismus sowie die Koordinierung der kulturellen Angebote und die zentrale Vermarktung in der Region ein.

Chancen des demografischen Wandels nutzen

Die anstehenden Umwälzungen in der Bevölkerungsstruktur führen dazu, dass die Generation 50+ den Reisemarkt entscheidend prägen wird. Neue Potentiale finden sich insbesondere in dieser Altersgruppe. Gerade der ländliche Tourismus bietet die Rahmenbedingungen für den entsprechenden Ausbau eines qualitativ hochwertigen Angebotes für die Altersgruppe 50+, setzt allerdings die Auseinandersetzung mit der demografischen Entwicklung und der Wirkung auf den Tourismus voraus. Die Entwicklung der Tourismusbranche muss sich diesem neuen Klientel stark unterschiedlicher Seniorengruppen mit vergleichsweise hohen Einkommen anpassen.

Die Darstellung barrierefreier Unterkünfte und ein ÖPNV/SPNV-Angebot an der Küste unter Berücksichtigung gesundheitlicher Einschränkungen sind notwendige Bedingung, um das angesprochene Klientel erschließen zu können.

NATURRAUM

Handlungsbedarf:

Der weitgehend intakte Naturraum stellt ein wertvolles Potenzial v.a. im Hinblick auf den Tourismus sowie als weicher Standortfaktor dar und ist Grundlage der Lebensqualität der Bevölkerung. Auf der anderen Seite wird der Naturraum durch fortschreitende Flächenversiegelung und Nutzung „verbraucht“ und durch Immissionen beeinträchtigt. Daher ist es Aufgabe, eine ausgewogene Balance zwischen Ökonomie und Ökologie zu bewahren, Natur und Umwelt weiterhin zu schützen, und gleichzeitig z.B. für Tourismus, Erholung und Bildung erlebbar zu machen.

Leitziel 7: Schutz von Natur und Landschaft

Der Landkreis Aurich zeichnet sich durch seine landschaftliche Vielfalt und Qualität aus. Der Landkreis Aurich verfolgt das Ziel, diese Vielfalt von Natur und Landschaft nachhaltig zu schützen und zu erhalten.

Schutz durch Nutzung

Die Erhaltung charakteristischer Landschaftsteile, insbesondere der vielfältigen Kulturlandschaft, kann nur durch eine nachhaltige land- und forstwirtschaftliche Nutzung erreicht werden. Daher unterstützt der Landkreis diese konzeptorientierten Nutzungen gegenüber einer Erhaltungspflege ohne Nutzungskonzept.

Vernetzung isolierter Biotope zu Biotopverbundsystemen

Anliegen des Landkreises Aurich ist es, die vorhandenen Biotope stärker miteinander zu vernetzen, um so ein Biotopverbundsystem entstehen zu lassen. Es soll ein vernetztes System von Freiräumen, Schutzgebieten und Regenerationszonen zur Förderung der biologischen Diversität der Landschaft und ihres ökologischen Grundmusters entstehen.

Kooperative Planung und Umsetzung

Die Umsetzung von Naturschutzziele soll kooperativ und unter Einbeziehung aller Beteiligten erfolgen. Der Landkreis setzt sich daher weiterhin für die kooperative Planung und Umsetzung von Maßnahmen, die dem Schutz und Erhalt der natürlichen Lebensgrundlagen dienen, ein. Der Landkreis Aurich steht zu seiner Verantwortung für den Klimaschutz und der besonderen Bedeutung der ostfriesischen Moore in diesem Zusammenhang.

Leitziel 8: Schutz der Naturgüter

Der Erhalt eines funktionsfähigen, für den Menschen dauerhaft nutzbaren Naturhaushalts als Lebensgrundlage für die heutigen und zukünftigen Generationen ist bei allen Planungen und Projekten zu berücksichtigen. Um die im Landkreis Aurich vorhandenen hohen Naturraumpotenziale zu erhalten, sind die Pflanzen- und Tierarten, deren Lebensräume sowie die Naturgüter Boden, Wasser, Klima, Luft zu schützen. Nutzungen sollen umweltverträglich gestaltet werden, um Belastungen des Naturhaushalts zu verringern und die Artenvielfalt zu erhalten. Bestehende Beeinträchtigungen der Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts sind durch geeignete Maßnahmen zu mindern bzw. auszugleichen.

Reduzierung des Flächenverbrauchs

Unbebaute Bereiche sind als Voraussetzung für die Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts, die Nutzung der Naturgüter und für die Erholung in Natur und Landschaft in ausreichendem Maße zu erhalten. Der Landkreis Aurich setzt sich daher für einen bewussten und sparsamen Flächenverbrauch bei der Weiterentwicklung der Gemeinden ein. Hierzu zählt auch die Konzentration von

Gewerbeflächen durch die Ausweisung interkommunaler Gebiete und Ansiedlungen von großflächigen Betrieben in den ausgewiesenen Gewerbegebieten.

Schutz des Naturgutes Klima

Die beste Luftreinhaltepolitik ist diejenige, die das Entstehen von Luftschadstoffen verhindert. Eine wichtige Rolle spielen hierbei Energiesparmaßnahmen und ein umweltbewusstes Verhalten. Der Landkreis Aurich setzt sich daher für einen sparsamen Umgang mit endlichen Rohstoffen sowie für den Einsatz erneuerbarer Energieträger ein. Er unterstützt die Entwicklung regionaler Stoffkreisläufe und die Vorsorgeplanung für die Naturgüter der Gemeinden.

In allen Planungen werden Klimaschutz und Klimaanpassung berücksichtigt.

Leitziel 9: Naturschutz und Umweltbildung intensivieren

Natur, Landschaft und Umwelt - insbesondere die Küstenlage - sind identitätsstiftende Merkmale des Landkreises Aurich. Neben den Möglichkeiten, die sich im Bereich Tourismus aus diesem Potenzial ergeben (Außenwirkung), sind die genannten Aspekte vor allem auch für die Menschen im Landkreis von Bedeutung (Innenwirkung). Der Landkreis Aurich unterstützt daher Maßnahmen, die die Weitergabe und Vermittlung entsprechenden Wissens / KnowHows anstreben und zur Stärkung regionaler Identität beitragen.

Umweltbildung für Kinder / Jugendliche verstärken

Der Landkreis befürwortet eine stärkere Vernetzung und Kooperation zwischen Schulen und außerschulischen Akteuren, die im Bereich Naturschutz aktiv sind. Diese Kooperationen sollen einen Beitrag zur stärkeren Auseinandersetzung der Schülerinnen und Schüler mit der Natur und somit auch der Heimat liefern. Im Vordergrund soll dabei die Vermittlung der landschaftlichen Besonderheiten im Landkreis stehen sowie das Aufzeigen der Notwendigkeit zur aktiven Mitarbeit zum Erhalt dieser Besonderheiten. Zudem sollten die Schulen - und auch die Kindertagesstätten - selbst entsprechende Angebote schaffen, insbesondere im Hinblick auf die Einrichtung von Ganztagsschulangeboten bzw. Ganztagsbetreuung.

ENERGIE

Handlungsbedarf:

Der Landkreis Aurich und seine Inseln sind Teil einer der windhoffigsten Regionen Deutschlands. Die Gewinnung regenerativer Energie aus Windkraft hat dementsprechend eine lange Tradition im Kreisgebiet. Aber auch Energiequellen wie die Photovoltaik und die Erzeugung von Bio-Energie, also die Verwertung von

Biomasse zur Energieerzeugung gewinnen in den letzten Jahren zunehmend an Bedeutung. Der Landkreis Aurich ist rechnerisch schon heute in der Lage 100 Prozent seines Strombedarfs aus regenerativ erzeugter Energie zu decken und einen entscheidenden Beitrag zum Klimaschutz zu leisten. Zusätzlich ist das Gebiet des Landkreises Aurich zunehmend durch die Trassenführung anderer Vorhaben der Energieerzeugung und der Energiewirtschaft in Anspruch genommen. Hier ist es erforderlich, durch die Raumordnung auch in Zukunft Flächen - z.B. für die Ableitung der offshore erzeugten Energie - zur Verfügung zu stellen und die dadurch entstehenden Eingriffe in Natur und Landschaft möglichst gering zu halten.

Leitziel 10: Die Erzeugung regenerativer Energie stärken

Ein positives Bekenntnis für die erneuerbaren Energien stellt die Raumordnung vor viele Herausforderungen. Der optimale Einsatz regenerativer Energien zur Deckung des Energiebedarfs im privaten, gewerblichen sowie öffentlichen Bereich stellt eine der wesentlichen Grundlagen zur nachhaltigen Entwicklung des Landkreises als Klimaschutz- und Energieregion dar. Durch einen weiterhin starken Einsatz von regenerativen Energieformen, welcher sowohl nach ökologischen und ökonomischen Gesichtspunkten als Energiemix ausgestaltet sein wird, sind neben den Klimaschutzeffekten auch positive regionalwirtschaftliche Effekte zu erwarten. Diese entstehen nicht nur bei lokaler Produktion - wie bei der Firma Enercon in Aurich - sondern auch durch ein vermehrtes regionales Angebot von KnowHow in diesem Bereich. Eine erfolgreiche Umsetzung der Ziele der Energieregion Landkreis Aurich stärkt die Profilierung des Landkreises in seiner Außendarstellung. Das für den Ausbau regenerativ erzeugter Energie notwendige Potential ist daher zu sichern und zu entwickeln. Der Landkreis Aurich möchte weiteren Möglichkeiten der regenerativen Energieerzeugung ausreichend Raum zur Erprobung bieten.

Leitziel 11: Energieerzeugung und Energietransport sozial verträglich und ökologisch gestalten

Der zunehmende Ausbau regenerativer Energieerzeugung und die große Bedeutung des Kreisgebietes für die Anbindung der Offshore-Windparks, aber auch die Ansprüche, die mittelbar und unmittelbar aus der Erzeugung fossiler Energiegewinnung und dem Energie-, bzw. Rohstofftransport erwachsen, erfordern eine abgestimmte Ressourcenplanung im Landkreis Aurich.

Notwendige Trassen sollen daher ökologisch verträglich, möglichst gebündelt und als Erdkabel geführt und geplant werden und die Bevölkerung wie auch den Tourismus so gering wie möglich belasten. Mit Blick auf das für Ostfriesland einmalige Landschaftsbild und den Naturschutz sollen die Möglichkeiten des Repowering genutzt werden, um dort, wo es möglich ist, eine 'Entspargelung' der Landschaft zu erreichen. Besonders zu beachten ist dabei die Erholungsfunktion der Landschaft. Ein besonderes Augenmerk hat der Landkreis Aurich auf die großflächige Errichtung

von Photovoltaikanlagen. Eine 'Verspiegelung' der Landschaft hat nur in zu diesem Zweck festgelegten Konzentrationsflächen zu erfolgen.

Besonders kritisch verfolgt der Landkreis Aurich die Bestrebungen das Kreisgebiet für die dauerhafte Lagerung von CO₂ oder das sogenannte Fracking in Anspruch zu nehmen. Eine Vereinbarkeit mit Zielen, die insbesondere die Bereiche Energie, Tourismus und Erholungsfunktion in Natur und Landschaft betreffen, wird vom Landkreis Aurich nicht gesehen. Der Landkreis Aurich lehnt die Nutzung dieser Technologien innerhalb des Kreisgebietes daher ab.

Leitziel 12: Energieeinsparung und effizienter Umgang mit Energie

Die Energieversorgung muss zunehmend mit den Belangen des Umwelt- und Klimaschutzes in Einklang gebracht werden. Eine verantwortungsbewusste Energiepolitik muss die langfristigen weltweiten Perspektiven der Energieumwandlung beachten, wie die Endlichkeit fossiler Energieträger und die Gefahren einer weltweiten Klimaveränderung durch die Erwärmung der Erdatmosphäre in Folge der Nutzung dieser Energieträger.

Angesichts der begrenzten Verfügbarkeit der fossilen Energieträger und der zunehmenden Schadstoffbelastung der Luft sind Maßnahmen der Energieeinsparung und der rationellen Energienutzung in der Wirtschaft, bei den privaten Haushalten und in besonderem Maße in öffentlichen Gebäuden zu stärken und die Substitution besonders umweltbelastender fossiler Energieträger durch weniger belastende und regenerative Energieträger zu fördern.

Der Landkreis Aurich setzt sich für eine umfassende Information der Bürger in Bezug auf Klimaschutz und Energieeinsparung ein. Dies geschieht nicht zuletzt durch die Energieberatung des Landkreises und den nachhaltigen Umbau der kreiseigenen Gebäude, sondern auch durch eine Vielzahl klimarelevanter Projekte und die Förderung dezentraler Versorgungsstrukturen wie der Kraft-Wärme-Kopplung.

Leitbild zum RROP			
<p><u>Raum und Gesellschaft</u></p> <p>Die Raum- und Siedlungsstruktur weiterentwickeln</p> <ul style="list-style-type: none"> • dörfliche Siedlungsstrukturen im System der zentralen Orte erhalten • Innenentwicklung vor Außenentwicklung • demographischen Wandel in allen Planungen berücksichtigen • familienfreundliche Ortsentwicklung <p>Daseinsvorsorge sichern</p> <ul style="list-style-type: none"> • medizinische und pflegerische Versorgung sicherstellen • Kindertagesstätten und Betreuungsangebote weiterentwickeln • Familien stärken • differenziertes Bildungsangebot sicherstellen • Versorgung mit Waren und Dienstleistungen sichern • bedarfsorientierten ÖPNV sicherstellen <p>Identifikation stärken</p> <ul style="list-style-type: none"> • Identität in den Teilräumen bewahren • Ehrenamt und freiwilliges Engagement stärken 	<p><u>Wirtschaftsstandort</u></p> <p>Attraktive Rahmenbedingungen für die Wirtschaft schaffen</p> <ul style="list-style-type: none"> • wirtschaftsnahe Infrastruktur verbessern • investitionsfreundliches Klima verbessern • Entwicklung erneuerbarer Energien fördern • Aus- und Weiterbildung stärken <p>Existenz zukunftsorientierter landwirtschaftlicher Betriebe sichern</p> <ul style="list-style-type: none"> • ausreichende Produktionsflächen in Qualität und Quantität erhalten • die landwirtschaftlichen Betriebe bei der Umsetzung der EU-Agrarpolitik nachhaltig kommunal unterstützen • Zusammenarbeit mit dem Tourismus stärken • dem Strukturwandel in der Landwirtschaft begegnen <p>Tourismus fördern</p> <ul style="list-style-type: none"> • touristische Infrastruktur fördern und entwickeln • Angebote für die Altersgruppe 50+ erschließen neue Potentiale 	<p><u>Naturraum</u></p> <p>Natur und Landschaft schützen</p> <ul style="list-style-type: none"> • Schutz durch Nutzung • isolierte Biotope zu Biotopsverbundsystemen vernetzen • kooperativ planen und umsetzen <p>Naturgüter schützen</p> <ul style="list-style-type: none"> • Flächenverbrauch gemäß der EU-Vorgaben reduzieren • das Naturgut Klima durch eine nachhaltige Entwicklung schützen 	<p><u>Energie</u></p> <p>Rahmenbedingungen für ein nachhaltiges Energiekonzept definieren</p> <ul style="list-style-type: none"> • die Erzeugung regenerativer Energie stärken • Energieerzeugung und Energieleittransport ökologisch und sozial verträglich gestalten • Energieeinsparung und effizienten Umgang mit Energie fördern

1 Ziele und Grundsätze zur gesamträumlichen Entwicklung des Landkreises

1.1 Entwicklung der räumlichen Struktur des Landkreises Aurich

01 LROP 1.1 01

¹Der Landkreis Aurich ist ländlicher Raum, der in hohem Maße von seiner naturräumlichen Ausstattung und der damit verbundenen kulturellen und landschaftlichen Identität profitiert.

²Die räumliche Entwicklung des Landkreises Aurich soll daher so gestaltet werden, dass die sozialen und wirtschaftlichen Ansprüche an den Raum mit seinen ökologischen Funktionen im Gleichgewicht sind.

³**Die wirtschaftliche und insbesondere die touristische Entwicklung des Landkreises Aurich ist daher mit eigenem Profil und in Einklang mit der kulturellen und landschaftlichen Identität zu entwickeln.**

02 LROP 1.1 02-07

¹Für die Entwicklung des Landkreises gelten folgende Ziele und Grundsätze:

²**Die soziale und kulturelle Infrastruktur des Landkreises ist zu sichern und entsprechend den Erfordernissen der demografischen Entwicklung zu entwickeln.** ³**Für die Einrichtungen und Angebote des Bildungswesens ist ein Konzept zu erarbeiten, um der Bevölkerung diese Angebote in zumutbarer Entfernung dauerhaft zur Verfügung stellen zu können.**

⁴**Eine leistungsfähige Landwirtschaft ist für den Landkreis Aurich und seine Identität von erheblicher Bedeutung.** ⁵**Landwirtschaftliche Nutzflächen und die Förderung der Agrarstruktur sind als wichtige Voraussetzung für die Gesamtentwicklung des Landkreis in ausreichendem Umfang zu erhalten und zu entwickeln.**

⁶Auf eine weiterhin ausgewogene, nachhaltig wettbewerbsfähige Wirtschaftsstruktur, insbesondere der Förderung von kleinen und mittleren Unternehmen und einer damit verbundenen Sicherung und Entwicklung von qualifizierten Arbeits- und Ausbildungsmöglichkeiten ist hinzuwirken.

⁷Um künftigen Flächenkonkurrenzen planvoll zu begegnen, sollen frühzeitig Konzepte z.B. für Trassenkorridore oder die Kleigewinnung erstellt werden.

⁸Maßnahmen des Küsten- und Hochwasserschutzes sind für den Landkreis Aurich von existenzieller Bedeutung und sollen unterstützt und gefördert werden.

03 LROP 1.1 08.10

¹Für die zukünftige Entwicklung des Landkreises Aurich ist die Versorgung mit einer wettbewerbsfähigen Informations- und Kommunikationstechnologie von hoher Bedeutung.

²Die flächenhafte Bereitstellung moderner Breitbandtechnologie ist zu sichern und zu entwickeln.

04 LROP 1.1 03

¹Die Auswirkungen des demografischen Wandels werden in den nächsten Jahren in allen Gesellschaftsbereichen spürbar werden.

²Alle Planungen und Maßnahmen sind entsprechend ihrer Demografiefestigkeit zu überprüfen, um den Landkreis Aurich als Region mit hoher Lebensqualität nachhaltig zu sichern.

1.2 Einbindung in die norddeutsche und europäische Entwicklung

01 LROP 1.2 01

¹Für eine regional abgestimmte Strukturpolitik und die Nutzung von Entwicklungschancen ist eine gemeinde-, kreis- und staatsübergreifende Kooperation und Vernetzung notwendig. ²Maßnahmen und Bemühungen der Kooperation sind zu erhalten und zu entwickeln.

02 LROP 1.2 04/06

Auf ostfriesischer Ebene soll eine Kooperation und Abstimmung mit dem neu gegründeten Regionalrat Ostfriesland angestrebt werden.

03 LROP 1.2 06

Die Wachstumsregion Ems-Achse soll in ihrem Bestreben, eine eigenständige Wirtschafts- und Verkehrsachse auszubauen, gestärkt und unterstützt werden.

04 LROP 1.2 01 - 03

Die Zusammenarbeit mit dem europäischen Nachbarn - den Niederlanden soll gestärkt und unterstützt werden. Dies betrifft z.B. die Arbeit der EDR oder der Deutsch-Niederländischen Raumordnungskommission.

1.3 Integrierte Entwicklung der Küstenzone

01 LROP 1.4 01 - 02

¹Die Küstenzone ist nachhaltig zu entwickeln. Nutzungskonflikte in der Planung sind zu vermeiden und bestehende Nutzungskonflikte zu minimieren.

²Die Küste ist vor Schäden durch Sturmfluten und Landverlust zu schützen und im Einklang mit ökologischen und touristischen Belangen zu entwickeln.

02 LROP 1.4 04

¹Der Nationalpark Niedersächsisches Wattenmeer als Weltnaturerbe ist zu erhalten und zu entwickeln. ²Hier sollen touristische Nutzungen gesichert und nachhaltig weiter entwickelt werden. (siehe auch Kapitel 3.5)

03 LROP 02/03

¹Durch das Mittel des integrierten Küstenzonenmanagements (IKZM) sind frühzeitig Nutzungskonflikte in der Deich- bzw. Küstenzone zu vermeiden.

²Maßnahmen, die das Schutzniveau der Küstenschutzanlagen gefährden können, sind zu unterlassen.

³Die raumordnerische Sicherung von Flächen zur Sand- und Kleigewinnung hat frühzeitig zu erfolgen und ist in den nächsten Jahren abzuschließen.

⁴Der Schuttdünenbereich auf der Seeseite der Inseln ist von baulichen Anlagen, die nicht dem Inselschutz u.a. anderen öffentlichen Belangen dienen, freizuhalten.

04 LROP 1.4 08

¹Die Fahrwasser und Häfen sind für den Schiffsverkehr zu sichern. ²Hierbei sind die Belange des Hochwasser- sowie des Küsten- und Deichschutzes vorrangig zu beachten.

05 LROP 1.4 03/12

¹Die zu erwartenden Klimaänderungen werden sich auf den Küstenschutz gravierender auswirken, als dieses die bisherigen Ansätze zu Vorsorgemaßnahmen und –planungen hergeben. ²Der Landkreis Aurich muss daher in Anbetracht seiner langen Hauptdeichlinie an der Außenems und Nordsee frühzeitig bemüht sein, Expertenwissen abzufragen und identifizierte Schwachpunkte in seiner Deichlinie kurzfristig beheben zu lassen und neue oder alternative Küstenschutzstrategien gemäß dem Stand der Wissenschaft anzuwenden.

2 Entwicklung der Siedlungs- und Versorgungsstruktur

2.1 Entwicklung der Siedlungsstruktur

01 LROP 2.1 01

¹Die für die Flächennutzungsplanung zuständigen Gebietskörperschaften sollen Entwicklungskonzepte erarbeiten und diese mit den Nachbar-Gebietskörperschaften sowie der Unteren Landesplanungsbehörde frühzeitig abstimmen. ²Hierbei ist ein ausgewogenes Verhältnis von Siedlungs- und Freiraumstrukturen anzustreben.

02 LROP 2.1 02 - 04

¹Raumordnung und Gemeinden haben ihre räumlichen Planungen auf die Sicherung der Daseinsvorsorge unter Berücksichtigung der sich aus der demografischen Entwicklung ergebenden Erfordernisse auszurichten.

²Dabei haben sie dafür Sorge zu tragen, dass:

- 1) die Funktionsfähigkeit zentralörtlicher Standorte nicht gefährdet oder nachhaltig beeinträchtigt wird,
- 2) die Erhaltung und Weiterentwicklung der das Erscheinungsbild der Gemeinden und die Lebensweise ihrer Einwohner prägenden baulichen und landschaftlichen Strukturen, insbesondere Maßnahmen zur Verwirklichung der Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege innerorts wie in der freien Landschaft geschützt wird,
- 3) die Planung und Herrichtung von Anlagen für die allgemeine Grundausstattung in Erholungsgebieten gemäß den naturräumlichen Vorgaben berücksichtigt wird.

03 LROP 2.1 01

Im Rahmen der grundgesetzlich verankerten Planungshoheit trägt jede Gemeinde die Verantwortung für ihre Eigenentwicklung unter Berücksichtigung der Rahmen setzenden überörtlichen und fachlichen Belange.

04 LROP 2.1 01 - 03 und 1.1 01 - 03

¹Außer den Zentralen Orten und den Schwerpunktbereichen Touristische Entwicklung (siehe Kapitel 2.2) unterliegen alle Ortsteile der Gemeinden der Eigenentwicklung. ²Diese orientiert sich am örtlichen Entwicklungsstand. ³Der Träger der Bauleitplanung legt im Einvernehmen mit der Unteren Landesplanungsbehörde den Umfang dieser Eigenentwicklung fest.

⁴Berücksichtigt werden dabei insbesondere die demografische Entwicklung, die vorhandene Infrastruktur und Nachhaltigkeitsaspekte.

⁵Als Orientierungswert für die Ortsteile mit Eigenentwicklung wird folgendes zugrunde gelegt:

Ein Angebot von 4 Wohneinheiten pro Jahr und 1000 Einwohner.

⁶Die Abweichung vom Orientierungswert ist über nachzuweisende ortsspezifische Planerfordernisse oder ein umfassendes Siedlungsflächenkonzept / Entwicklungskonzept zu begründen und erfordert die Abstimmung mit der Unteren Landesplanungsbehörde.

⁷Baulücken und bauleitplanerisch gesicherte, aber noch nicht bebaute Flächen, sollen bei der Festlegung des Umfangs der Eigenentwicklung ebenfalls berücksichtigt werden.

05 LROP 2.1 02

Zur nachhaltigen Beurteilung von Altersstruktur und Wohnungsangebot in den Ortsteilen und Quartieren soll eine Beurteilungsgrundlage in Form eines GIS-basierten Katasters erstellt werden.

06 LROP 2.1 01

¹Bauleitplanerische Instrumente zur Verwirklichung dieser regionalplanerischen Zielsetzungen sind Flächennutzungs- und Bebauungspläne. ²Die erforderlichen Bauflächen sind unter dem Gesichtspunkt einer geordneten städtebaulichen Entwicklung und eines schonenden Umgangs mit Natur und Landschaft innerhalb der Gemeinden räumlich zusammenzufassen.

³Insgesamt soll in den Zentralen Orten eine höhere Siedlungsdichte erreicht werden, um den Verbrauch an neuer Wohnsiedlungsfläche spürbar zu reduzieren.

07 LROP 2.1 01/06

¹Die landwirtschaftlichen Betriebe sind in ihrer Entwicklung nicht zu behindern und durch die Bauleitplanung vor heranrückender Wohnbebauung zu schützen.

²Zur Erhaltung und Verbesserung der Funktionsfähigkeit ländlicher Siedlungen sollen in verstärktem Maße städtebauliche Erneuerungs- und Entwicklungsmaßnahmen sowie Dorferneuerungsmaßnahmen im Sinne einer nachhaltigen Siedlungsentwicklung durchgeführt werden.

³Unter Beachtung der standörtlichen Voraussetzungen sollen in den Gemeinden, insbesondere an den zentralörtlichen Standorten wohnnahe Arbeits- und Ausbildungsplätze gesichert und - soweit möglich - geschaffen werden.

08 LROP 2.1 02

Die Gemeinden haben ihre Siedlungsentwicklung vorrangig auf die zentralörtlichen Standorte und die Einzugsbereiche der Haltepunkte des öffentlichen Personennahverkehrs auszurichten. Dies gilt sowohl für die Haltepunkte des schienengebundenen als auch des straßengebundenen ÖPNV, deren Streckenführungen die regionalen Siedlungsentwicklungsachsen bilden.

09 LROP 2.1 04

¹Standorte für die besondere Entwicklungsaufgabe Erholungsnutzung sind im Landkreis Aurich alle Gemeinden, da der Landkreis Aurich insgesamt als Region für die ruhige Erholung in Natur und Landschaft einzustufen ist. ²Sämtliche Planungen sind daher unter Beachtung touristischer Belange zu erstellen. ³Die Standorte sind in der Zeichnerischen Darstellung mit dem Planzeichen „Standort besondere Entwicklungsaufgabe Erholung“ dargestellt.

10 LROP 2.1 04

Als Standorte für die Sicherung und Entwicklung von Arbeitsstätten werden die mittelzentralen Orte Aurich und Norden sowie die Grundzentren Wiesmoor, Großefehn, Ihlow, Südbrookmerland und Hinte festgelegt. An diesen Standorten ist ein entsprechendes Angebot an Arbeitsstätten zu sichern und zu entwickeln. Eine funktional sinnvolle Zuordnung zu den Wohngebieten ist anzustreben.

Als Standorte für die Sicherung und Entwicklung von Wohnstätten werden die mittelzentralen Orte Aurich und Norden sowie die Standorte der Grundzentren festgelegt. An diesen Standorten ist ein entsprechendes Angebot an Wohnstätten zu sichern und zu entwickeln.

11 LROP 2.1 04

Die Orte Hage, Wiesmoor, Greetsiel, Timmel, Marienhaf, Nessmersiel, Dornumersiel, Norddeich und die Inseln Juist, Norderney und Baltrum haben die Prädikatisierung nach der Kurortverordnung durchlaufen.

Die Entwicklung an diesen Standorten ist entsprechend ihrer Prädikatisierung zu sichern und zu entwickeln.

2.2 Entwicklung der Zentralen Orte

01 LROP 2.2 02

¹Die Siedlungsentwicklung des Landkreises Aurich ist an dem System der Zentralen Orte zu orientieren und zu sichern.

02 LROP 2.2 01/03/05

¹Im Landes-Raumordnungsprogramm unter 2.2.05 sind als Mittelzentren die Städte Aurich und Norden festgelegt. ²In den Mittelzentren sind die zentralörtlichen Einrichtungen und Angebote des gehobenen Bedarfs zu sichern und zu entwickeln. ³Für die lokale Bevölkerung und Wirtschaft ist darüber hinaus die grundzentrale Versorgung zu leisten.

⁴Grundzentraler Standort mit der mittelzentralen Teilfunktion "Einzelhandel" ist die Stadt Wiesmoor. ⁵Die zukünftige Entwicklung der Stadt Wiesmoor darf dabei nicht zu Lasten der benachbarten Zentralen Orte gehen.

⁶Als Grundzentren werden festgelegt (Zentraler Standort):

Baltrum (Baltrum)
Brookmerland (Marienhafte / Upgant-Schott)
Dornum (Dornum)
Hage (Hage)
Hinte (Hinte)
Ihlow (Ihlowerfehn)
Krummhörn (Pewsum)
Großefehn (Ostgroßefehn)
Großheide (Großheide)
Norderney (Stadt Norderney)
Juist (Juist)
Südbrookmerland (Moordorf)

03

¹In den Grundzentren sind die zentralörtlichen Einrichtungen und Angebote des täglichen Bedarfs sowie die Bereitstellung von Wohn- und Gewerbebauland, welche über den Eigenbedarf hinausgehen, an den zentralen Standorten zu sichern und zu entwickeln.

04 LROP 2.1 04

¹Über die grundzentrale Funktion hinaus werden folgende Standorte als Schwerpunktbereiche für den Tourismus festgelegt:

Greetsiel
Dornumersiel
Neßmersiel
Timmel
Norddeich

²Nur für diese genannten Standorte ist eine Entwicklung insbesondere in Bezug auf Infrastruktur für den Tourismus über den Eigenbedarf hinaus möglich.

³Nach Bedeutung und Struktur der jeweiligen Standorte sind die touristisch bedeutsamen Standorte in der Zeichnerischen Darstellung als “Standort besondere Entwicklungsaufgabe Erholung“, “Standort besondere Entwicklungsaufgabe Tourismus” oder “Regional bedeutsamer Erholungsschwerpunkt” festgelegt (siehe auch Kapitel 3.10).

05 LROP 1.1 03

¹Außerhalb der zentralen Orte sollen die Einrichtungen und Angebote der wohnortbezogenen Nahversorgung gesichert und entwickelt werden. ²Diese sind am örtlichen Bedarf auszurichten.

2.3 Entwicklung der Versorgungsstrukturen

01 LROP 2.3 01

¹Angebote der Daseinsvorsorge und die Versorgungsstrukturen sollen in ausreichendem Umfang und in ausreichender Qualität bereitgestellt, gesichert und entwickelt werden. ²Dazu sollen alle Gemeinden zeitgemäße Einrichtungen und Angebote der Daseinsvorsorge entsprechend ihrer zentralörtlichen Funktion in den Zentralen Orten sichern, entwickeln oder wiederherstellen.

³Die Angebote der Daseinsvorsorge sollen vor dem Hintergrund der sich abzeichnenden Veränderungen in der Bevölkerungsstruktur bedarfsgerecht sein. ⁴Die Angebote sollen frühzeitig interkommunal und regional abgestimmt werden. ⁵Die Einrichtungen und Angebote zur Daseinsvorsorge sollen auch im Hinblick auf eine nachhaltige Entwicklung einander räumlich zweckmäßig zugeordnet werden und insbesondere zu Fuß, mit dem Fahrrad oder mit dem ÖPNV gut und barrierefrei erreichbar sein.

⁶Öffentliche Einrichtungen und Angebote der Daseinsvorsorge für junge Familien, Kinder und Jugendliche sollen möglichst in zumutbarer Entfernung vorgehalten werden.

02 LROP 2.3 02

¹Im Landkreis Aurich soll ein flächendeckendes, breites Kultur-, Sozial- und Bildungsangebot in örtlicher Nähe erhalten und entwickelt werden, um der Bevölkerung eine Identifikations- bzw. Orientierungsmöglichkeit zu bieten und die Standortqualität zu sichern. ²Die traditionellen und institutionalisierten Aktivitäten sind zu erweitern und zu ergänzen, das kulturelle Angebot und das private Engagement in den ländlichen Gemeinden ist zu erhöhen.

³Planungen und Maßnahmen in den Bereichen Bildung, Kultur und soziale Infrastruktur sollen so ausgerichtet werden, dass sich die Gestaltungsmöglichkeiten für Frauen vergrößern und ihre Beteiligungschancen in den Bereichen, in denen sie bisher unterrepräsentiert sind, erhöhen.

⁴Zur Gewährleistung der kulturellen Grundversorgung und der kulturellen Infrastruktur in den verschiedenen Handlungsfeldern des Kultursektors sind die diesbezüglichen Aktivitäten zu vernetzen und gegenseitig zu unterstützen.

⁵Insbesondere die generationsübergreifende Kulturarbeit ist zu fördern.

⁶Die Erhaltung und der weitere Aufbau einer Infrastruktur der kulturellen Bildung, wie Spielstätten, Büchereien und Museen ist vorrangig in den Zentralen Orten zu fördern.

2.3.1 Einzelhandel**01** LROP 2.3 03

¹Verkaufsfläche und Warensortiment von Einzelhandelsgroßprojekten müssen der zentralörtlichen Versorgungsfunktion und dem Verflechtungsbereich des jeweiligen Zentralen Ortes entsprechen (Kongruenzgebot). ²Der Umfang neuer Flächen bestimmt sich auch aus den vorhandenen Versorgungseinrichtungen und der innergemeindlichen Zentrenstruktur.

02 LROP 2.3 03

¹Neue Einzelhandelsgroßprojekte sind nur innerhalb des zentralen Siedlungsgebietes des jeweiligen Zentralen Ortes zulässig (Konzentrationsgebot). ²Bei der Neuplanung oder Erweiterung von Einzelhandelsgroßprojekten sollen negative Auswirkungen über das direkte Umfeld des vorgesehenen Standortes hinaus berücksichtigt werden.

03 LROP 2.3 02

¹Neue Einzelhandelsgroßprojekte, deren Kernsortimente innenstadtrelevant sind, sind nur innerhalb der städtebaulich integrierten Lagen zulässig (Integrationsgebot). ²Diese Flächen müssen in das Netz des öffentlichen Personennahverkehrs (ÖPNV) eingebunden sein.

³Neue Einzelhandelsgroßprojekte mit nicht innenstadtrelevanten Kernsortimenten sind auch außerhalb der städtebaulich integrierten Lagen an verkehrlich gut erreichbaren Standorten innerhalb des zentralen Siedlungsgebietes des Zentralen Ortes zulässig,

- a) wenn die Verkaufsfläche für innenstadtrelevante Randsortimente nicht mehr als 10% der Gesamtverkaufsfläche und maximal 800m² beträgt oder
- b) wenn sich aus einem verbindlichen regionalen Einzelhandelskonzept die Raumverträglichkeit eines größeren Randsortimentes ergibt und sichergestellt wird, dass der als raumordnungsverträglich zugelassene Umfang der Verkaufsfläche für das innenstadtrelevante Randsortiment auf das geprüfte Einzelhandelsgroßprojekt beschränkt bleibt.

04 LROP 2.3 03

¹Neue Einzelhandelsgroßprojekte sind interkommunal abzustimmen (Abstimmungsgebot). ²Zur Verbesserung der Grundlagen für regionalbedeutsame Standortentscheidungen und zur Verfahrensbeschleunigung bei der raumordnerischen Überprüfung von Einzelhandelsprojekten ist die Einzelhandelskooperation Ost-Friesland zugrunde zu legen.

³Die Einzelhandelskooperation Ost-Friesland soll kontinuierlich fortgeschrieben werden.

⁴Die Städte und Gemeinden im Landkreis Aurich sollen im Rahmen zu erstellender Entwicklungskonzepte auch das Thema Einzelhandel im Hinblick auf die Veränderungen durch den demographischen Wandel behandeln.

05 LROP 2.3 03

Ausgeglichene Versorgungsstrukturen und deren Verwirklichung, die Funktionsfähigkeit der Zentralen Orte und integrierter Versorgungsstandorte sowie die verbrauchernahe Versorgung der Bevölkerung dürfen durch neue Einzelhandelsgroßprojekte nicht wesentlich beeinträchtigt werden (Beeinträchtigungsverbot).

06 LROP 2.1 02

¹Zur besseren Beurteilung der Einzelhandelssituation sind in der Zeichnerischen Darstellung Vorranggebiete “Versorgungskern” festgelegt.

²Diese Abgrenzungen folgen den in vielen Städten und Gemeinden erstellten Einzelhandelsgutachten oder sind nach dem vorhandenen Bestand durch die Regionalplanung festgelegt worden.

07 LROP 2.2 03

Die Versorgungsfunktion der Zentralen Orte, insbesondere in den Versorgungskernen sowie die wohnungsnah Grundversorgung, insbesondere in den herausgehobenen Nahversorgungsbereichen, sind in allen Teilen des Landkreises Aurich langfristig zu sichern und zu entwickeln.

08 LROP 2.3 03

In den in der Zeichnerischen Darstellung festgelegten Versorgungskernen ist eine Ansiedlung bzw. Erweiterung von großflächigen Einzelhandelsprojekten raumordnerisch verträglich, sofern das Vorhaben der jeweiligen grund- und mittelzentralen Versorgungsfunktion entspricht und das Vorhaben den in der Einzelhandelskooperation “Ost-Friesland” abgestimmten Festlegungen entspricht.

09

Mehrere selbstständige, je für sich nicht großflächige Einzelhandelsbetriebe sind bei einer räumlichen Konzentration als Agglomeration anzusehen und damit als großflächiger Einzelhandelsbetrieb bzw. als Einkaufszentrum zu behandeln, sofern raumordnerische Wirkungen wie bei einem großflächigen Einzelhandelsbetrieb bzw. Einkaufszentrum zu erwarten sind.

2.3.2 Medizinische Versorgung

01 LROP 2.3 01

¹In allen Teilräumen soll eine angemessene medizinische Versorgung der Bevölkerung in zumutbarer Entfernung gewährleistet werden.

²Vorrangstandorte für Einrichtungen des Gesundheitswesens sind die Zentralen Orte.

02

¹Standorte der stationären medizinischen Versorgung sollen zunächst in den Mittelzentren gesichert werden, insofern diese Standorte langfristig wirtschaftlich zu betreiben sind. ²Alternative Szenarien haben im Sinne einer flächendeckenden Daseinsvorsorge eine hohe Erreichbarkeit für die Bevölkerung zu gewährleisten. ³Hierbei sind auch stationäre Einrichtungen außerhalb des Kreisgebietes zu berücksichtigen

03 LROP 1.4 05

¹Die vorhandenen Vorsorge- und Rehabilitationseinrichtungen sollen bedarfsorientiert erhalten und qualitativ verbessert werden. ²Die Schaffung neuer Einrichtungen und Angebote soll grundsätzlich zur weiteren Entwicklung der Kurorte beitragen.

04 LROP 1.1 03 und 2.3 01

¹In allen Teilräumen der Planungsregion soll in zumutbarer Entfernung eine bedarfsorientierte und ausgewogene ambulante medizinische Versorgung sichergestellt werden. ²Dabei soll insbesondere den Anforderungen einer älter werdenden Bevölkerung Rechnung getragen werden. ³Zur Sicherstellung der medizinischen Grundversorgung im ländlichen Raum soll, wenn notwendig, auf die Umsetzung alternativer Angebotsformen hingewirkt werden.

05 LROP 2.3 01/02 und 2.2 03

Einrichtungen der ambulanten hausärztlichen Versorgung sind mindestens in den Zentralen Orten vorzuhalten.

06 LROP 2.3 01/02 und 2.2 03

Ein vielfältiges Angebot von Einrichtungen der ambulanten fachärztlichen Versorgung soll zumindest in den Mittelzentren Aurich und Norden vorgehalten werden.

2.3.3 Pflege älterer und behinderter Menschen**01** LROP 2.3 01/02

¹In allen Teilräumen soll ein qualitativ hochwertiges Angebot an ambulanten, teilstationären und stationären Einrichtungen zur Pflege älterer und behinderter Menschen gesichert und bedarfsgerecht weiterentwickelt werden. ²Dieses gilt auch für ergänzende sogenannte haushaltsnahe Dienstleistungen. ³Dabei sollen auf den

individuellen Hilfebedarf ausgerichtete Hilfestrukturen unter besonderer Berücksichtigung des Vorrangs ambulanter Leistungen vorrangig ausgebaut werden.

⁴Als landkreisweit jederzeit abrufbares, unterstützendes Informationssystem soll zusammen mit allen interessierten Anbietern von Leistungen eine GIS-gestützte digitale Pflegelandkarte aufgebaut werden; diese bietet auf der Website des Landkreises Aurich einen komplexen Überblick über die im Kreisgebiet angebotenen Dienstleistungen und Systeme rund um die Pflege.

02 LROP 2.2 03

Stationäre Einrichtungen sind vorrangig an städtebaulich integrierten Standorten in den Zentralen Orten anzusiedeln.

03 LROP 1.1 03

¹Der Erhöhung der Nachfrage nach Betreuungsleistungen soll durch den Ausbau alternativer und kosteneffizienter Angebotsformen Rechnung getragen werden.

²Dabei soll besonders auf die Stabilisierung der häuslichen Pflege hingewirkt werden.

³Diese ist durch die Entwicklung und Sicherung „haltender Strukturen“ und eine anbieterunabhängige neutrale Pflegeberatung zu unterstützen.

2.3.4 Kommunale Bildungslandschaft

01 LROP 2.3 01/02

¹Bedarfsorientiert soll für alle Gemeinden des Kreisgebietes und für alle Bevölkerungsteile eine qualitativ hochwertige und hinreichend differenzierte Versorgung mit Einrichtungen der Aus- und Weiterbildung in zumutbarer Entfernung gewährleistet werden.

²Vorrangstandorte sind die Zentralen Orte.

02 LROP 2.2 03

¹Die Schulen des Primarbereichs und der Sekundarbereiche I u. II sind zur langfristigen Sicherung einer möglichst ortsnahen Schulversorgung zu überprüfen und weiterzuentwickeln. ²Hierbei ist die Planung auf ein leistungsfähiges und differenziertes Schulangebot abzustellen.

³Grundschulen sind vorrangig in den Zentralen Orten zu erhalten.

⁴Insbesondere Grundschulen an Standorten ohne zentralörtliche Einstufung sind in ihrer Ausrichtung nur dann zu erhalten, wenn am Standort ein differenziertes qualitativ hochwertiges Angebot gewährleistet werden kann.

⁵Weitere Kriterien zur Beurteilung eines Standortes sollen eine gute Einbindung in den öffentlichen Personennahverkehr und eine hinreichende Versorgung mit Bildungsangeboten in den Standortgemeinden sein.

⁶Die Standorte für die Schulen der Sekundarbereiche I und II sollen innerhalb des Landkreises Aurich erhalten bleiben, soweit die Schülerzahlen dieses zulassen. **⁷In den Mittelzentren Aurich und Norden und in der Stadt Wiesmoor ist ein Sek. II Angebot zu sichern.** ⁸In den übrigen Gemeinden soll ein Sek. II Angebot nur vorgehalten werden, solange sich ein langfristiger Bedarf abzeichnet.

03

¹Das Angebot an Ganztagschulen im Landkreis Aurich soll entsprechend seiner Erforderlichkeit erweitert werden.

²Die berufsbildenden Schulen in den Mittelzentren Aurich und Norden sind dem Bedarf entsprechend auszurichten und in ihren Angeboten anzupassen.

³Gleichzeitig soll eine Erhöhung des Ausbildungsangebotes der heimischen Wirtschaft erreicht werden.

04 LROP 1.1 03 und 2.3 01/02

¹Für eine nachhaltige Bildungsplanung unter den Bedingungen des demografischen Wandels soll die Schulentwicklungsplanung den gegebenen Verhältnissen angepasst werden.

²Zur Schaffung einer für alle Kinder und Jugendliche zugänglichen und nutzbaren Infrastruktur für Bildung, Betreuung und Erziehung sollen Schulentwicklungsplanung, Kinder- und Jugendhilfeplanung, Sozialplanung und Planungen des Öffentlichen Personennahverkehrs möglichst eng aufeinander abgestimmt werden.

05 LROP 2.2 03

¹Die Kreisvolkshochschulen in den Mittelzentren Aurich und Norden und die weiteren Fort- und Weiterbildungseinrichtungen sind möglichst zu erhalten, den Bedürfnissen anzupassen und zu fördern. ²Dieses insbesondere unter den Aspekten der Vereinbarkeit von Familie und Beruf, der formellen und informellen Aus- und Weiterbildung, als Kristallisationspunkt gesellschaftlicher Teilhabe und als Begegnungsstätte der Generationen sowie dem ehrenamtlichen Engagement und der Freiwilligenarbeit.

06 LROP 1.1 03/04/07

¹Um den Herausforderungen des demografischen Wandels zu begegnen und optimale Bildungschancen und Bildungserfolge für alle im Kreisgebiet lebenden Personengruppen zu ermöglichen, soll für Kinder, Jugendliche, Erwachsene und Senioren eine Bildungslandschaft entstehen, die möglichst optimale Lernbedingungen gestattet und einen, den individuellen Fähigkeiten entsprechenden Bildungserfolg über gesellschaftliche Grenzen hinweg gewährt. ²Lebenslanges Lernen und Lernen im Lebenslauf sollen dabei kein Schlagwort, sondern gelebte Alltagserfahrung sein.

3 Freiraumstrukturen, Freiraumnutzungen und zum Klimaschutz

Allgemein

01 LROP 3.1.1 01/02

¹Die nicht durch Siedlungs- und Verkehrsflächen, sondern durch Wälder, Gebüsche und Kleingehölze, Meeresküsten, Binnengewässer, Grünländer und Äcker usw. geprägten Freiräume sollen zur Erfüllung ihrer vielfältigen Funktionen, insbesondere bei der Sicherung der natürlichen Lebensgrundlagen, dem Erhalt der Kulturlandschaften, der landschaftsgebundenen Erholung sowie der Land- und Forstwirtschaft erhalten werden.

²Als „Vorranggebiete für Natur und Landschaft“ sind in der Zeichnerischen Darstellung neben den vorhandenen Naturschutzgebieten weitere für den Naturschutz wertvolle Gebiete von internationaler, nationaler, landesweiter und regionaler Bedeutung festgelegt.

³Als „Vorbehaltsgebiete für Natur und Landschaft“ werden im Planungsraum neben vorhandenen und nicht als Vorrang dargestellten Landschaftsschutzgebieten weitere wertvolle Bereiche für Natur- und Landschaft festgelegt.

⁴Weitere zum Freiraum zählende Vorrang- und Vorbehaltgebiete sind die Gebiete der Themenbereiche Natur und Landschaft, Landwirtschaft, Forstwirtschaft sowie das Vorranggebiet „Ruhige Erholung in Natur und Landschaft“ und das Vorbehaltsgebiet „Erholung“.

⁵Die in der Zeichnerischen Darstellung mit dem „Vorrang Freiraumfunktionen“ gekennzeichneten Flächen sind als Hochmoorkörper nachhaltig hinsichtlich ihrer ökonomischen, ökologischen und sozialen Funktion zu sichern und zu entwickeln. ⁶Hierzu sind Entwicklungskonzepte zu erarbeiten, die die Belange des Klimaschutzes, der Landwirtschaft und der vorort wirtschaftenden und wohnenden Bevölkerung berücksichtigen. ⁷Die Konzepte bedürfen des Einvernehmens der Landesplanungsbehörde.

02

¹Böden mit hohen Kohlenstoffgehalten sollen in ihrer Funktion als natürliche Speicher für klimarelevante Stoffe erhalten werden.

²Moore sollen dahingehend entwickelt werden, dass sie ihre natürliche Funktion als Kohlenstoffspeicher wahrnehmen können (Moorentwicklung) sowie nach Möglichkeit ihren weiteren natürlichen Funktionen im Naturhaushalt, wie Artenschutz, gerecht werden.

³In den in der Zeichnerischen Darstellung festgelegten „Vorranggebieten Torferhaltung und Moorentwicklung“ sind die vorhandenen Torfkörper in ihrer Funktion als Kohlenstoffspeicher zu erhalten.

⁴Torfkörper in „Vorranggebieten Torferhaltung und Moorentwicklung“, die bereits die Funktion einer natürlichen Senke für klimaschädliche Stoffe wahrnehmen, sind in dieser Funktion zu sichern.

⁵Torfkörper in Vorranggebieten Torferhaltung und Moorentwicklung, die diese Senkenfunktion noch nicht erfüllen, aber aus naturschutzfachlichen, klimaökologischen und bodenkundlichen Gründen dafür geeignet sind, sollen zu natürlichen Senken für klimaschädliche Stoffe entwickelt werden.

⁶Abweichend von Ziffer 02 Satz 3 ist ein Torfabbau in Vorranggebieten Torferhaltung und Moorentwicklung ausnahmsweise zulässig, wenn er aus naturschutzfachlichen und hydrologischen Gründen zur Nivellierung des Torfkörpers zwingend erforderlich ist, um die angestrebte Wiedervernässung zu erreichen.

03 LROP 3.1.1 02

¹Die weitere Inanspruchnahme von Freiräumen für die Siedlungsentwicklung, den Ausbau von Verkehrswegen und Infrastruktureinrichtungen ist zu minimieren.

²Die regional bedeutsamen Freiräume sollen als Zielraum für naturschutzrechtliche Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen genutzt werden.

04 LROP 3.1.1 03

¹Siedlungsnaher Freiraum mit besonderen ökonomischen, ökologischen und sozialen Funktionen, insbesondere für die großräumige ökologische Vernetzung, als klimaökologisch bedeutsamer Freiraum, zur ortsübergreifenden Gliederung des Siedlungsraums sowie zur wohnungs- und siedlungsnahen Erholung sind zu sichern und zu entwickeln.

05 LROP 2.1 01

¹Die eigenständige Wahrnehmbarkeit von Ortslagen soll durch gliedernde regionale Freiräume gesichert und weiter entwickelt werden. ²Die Ortslagen sollen mit landschaftstypischen Eingrünungen versehen werden. ³Eine ausreichende Durchgrünung der bebauten Bereiche der Ortslagen soll gesichert und entwickelt werden.

3.1 Bodenschutz

01 LROP 3.1.1 04

¹Der Boden ist Basis und zentraler Teil des Ökosystems. ²**Aufgrund seiner besonderen Bedeutung als Lebensgrundlage und Lebensraum für Mensch, Tier und Pflanze ist der Boden in seinen natürlichen Funktionen, seiner Funktion als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte und im Hinblick auf die Sicherung seiner Nutzungsfunktionen zu schützen, zu pflegen und ggf. zu entwickeln.**

02 LROP 3.2.1 01

¹**Die landwirtschaftliche, forstwirtschaftliche und gartenbauliche Bodenbewirtschaftung und -nutzung ist standortgerecht, ressourcenschonend und damit auf den Erhalt der natürlichen Potentiale und Funktionen des Bodens auszurichten.**

²**Insbesondere in der Landwirtschaft und im Gartenbau ist der Einsatz von Düngemitteln pflanzenbedarfsgerecht und der Einsatz von Pflanzenbehandlungsmitteln umweltgerecht durchzuführen.** ³**Eine Akkumulation von Dünge- und Pflanzenbehandlungsmitteln im Boden ist zu vermeiden und eine Verlagerung in tiefere Bodenschichten bzw. ins Grundwasser ist durch schonende Bewirtschaftungsmaßnahmen zu minimieren bzw. auszuschließen.** ⁴**Bodenbelastende Nutzungen sind zu vermeiden.**

03

Schädlichen Umwelteinwirkungen durch Schadstoffdeposition aus Lufteträgen soll durch entsprechende Maßnahmen entgegengewirkt werden.

04 LROP 3.1.1 04

¹**Negative Veränderungen der Bodenstruktur wie z.B. durch Bodenverdichtung und Bodenerosion sind durch eine dem jeweiligen Standort angepasste Bodenbewirtschaftung zu vermeiden.** ²**Voraussetzung hierfür ist eine auf die jeweiligen Bodenverhältnisse abgestimmte Bearbeitungstechnik und -mechanik.**

05

¹**Für ökologisch wertvolle Feuchtstandorte ist das bestehende Bodenfeuchteregime zu erhalten und in seiner weiteren Entwicklung zu fördern.** ²**Meliorationsmaßnahmen (Dränung u. dergleichen) sind für diese Standorte auszuschließen.**

06 LROP 2.1 01

¹Im Hinblick auf den Bodenverbrauch hat die Schließung von Baulücken bei Wahrung der charakteristischen örtlichen Siedlungsstruktur grundsätzlich Vorrang gegenüber der Ausweisung neuer Baugebiete im Außenbereich.

²Die Flächeninanspruchnahme für Siedlung und Verkehr ist auf das notwendige Maß zu beschränken. ³Unbebaute Freiräume im Ausstrahlungsbereich der Städte und Gemeinden sind zu erhalten (siehe Kapitel 2.1).

3.2 Gewässerschutz**01**

¹Die Gewässer im Landkreis Aurich haben vielfältige Bedeutung als Lebensraum für Pflanzen und Tiere, wie auch als Lebensgrundlage für den Menschen. ²Intakte Gewässer stehen in diesem Sinn für Lebensvielfalt und Lebensqualität. ³Um ihre vielfältigen Funktionen im Naturhaushalt zu erhalten bzw. wieder herzustellen, ist grundsätzlich ein naturnaher Zustand der Gewässer einschließlich ihrer Uferbereiche anzustreben.

02 LROP 3.2.4 02

¹Als Lebensgrundlage für Mensch, Tier und Pflanze sind die Gewässer im Landkreis Aurich in ihren vielfältigen ökologischen Funktionen zu schützen und erforderlichenfalls durch entsprechende Maßnahmen wieder herzustellen. ²Die Ziele der Wasserrahmenrichtlinie sind mit Rücksicht auf die regionaltypischen Besonderheiten im Landkreis Aurich umzusetzen. ³Hierbei sind die Möglichkeiten, ein gutes ökologisches Potential und einen guten chemischen Zustand zu erreichen, unter Berücksichtigung der gegenwärtigen Nutzung auszuschöpfen.

03 LROP 3.2.1 01

¹Zum Schutze des Grundwassers und der Fließgewässer vor negativen Beeinträchtigungen ist eine Anwendung von Dünge- und Pflanzenbehandlungsmitteln auf landwirtschaftlich und gartenbaulich genutzten Flächen pflanzenbedarfsgerecht durchzuführen. ²Insbesondere der Einsatz von organischen Wirtschaftsdüngern wie Gülle, Festmist und Geflügelkot ist in Menge und Zeitpunkt dem pflanzlichen Bedarf anzupassen.

04

¹Gewässer, die in ihrer natürlichen Funktion beeinträchtigt wurden, sollen möglichst in ihren ursprünglichen Zustand zurückgeführt werden. ²Die vorhandenen Entwässerungsfunktionen sind hierbei zu berücksichtigen.

³Ein möglichst naturnaher Zustand der Gewässer sowie deren Randstreifen insbesondere innerhalb der Vorrang- und Vorbehaltsgebiete für Natur und Landschaft sowie für Grünlandbewirtschaftung ist anzustreben.

3.3 Natur und Landschaft

01 LROP 3.1.2 01

¹In den besiedelten und unbesiedelten Bereichen des Landkreises Aurich sollen Natur und Landschaft so geschützt, gepflegt und gesichert werden, dass die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes nachhaltig gesichert ist.

²**Gleichzeitig sind die Nutzbarkeit der Naturgüter, die Pflanzen- und Tierwelt sowie die Vielfalt, die Eigenart und die Schönheit von Natur und Landschaft als Lebensgrundlage des Menschen und seiner Erholung dauerhaft zu sichern.**

³**Für den Naturhaushalt wertvolle Gebiete und Objekte, Landschaftsbestandteile und Lebensräume sind zu erhalten und zu entwickeln.**

02 LROP 3.1.2 02

¹Großflächige, unzerschnittene und nicht zersiedelte Bereiche sollen aufgrund ihrer großen Bedeutung für die Natur und Landschaft im Landkreis Aurich und zur Wahrung des für Ostfriesland prägenden Landschaftsbildes in ihrer Eigenart, Vielfalt und Schönheit erhalten werden.

²**Notwendige räumliche Konkurrenzen, die zu Zerschneidungseffekten dieser Bereiche führen, sind in angemessener Weise auszugleichen und negative Auswirkungen auf ein unvermeidbares Minimum zu reduzieren sowie die Regenerationsfähigkeit des Naturhaushaltes zu erhalten.**

03 LROP 3.1.2 02/05

¹**Um den Richtlinien nach einem nachhaltigen Schutz heimischer Tier- und Pflanzenarten zu gewährleisten, sind die Freiräume im Landkreis Aurich zu einem Verbundsystem zu entwickeln bzw. zu erhalten. ²Außerdem ist für die Arten, die sich nicht an linearen Strukturen orientieren, ein Geflecht aus sogenannten Trittsteinen zu errichten und zu sichern.**

³**In diesem Rahmen sind die naturnahen und bedingt naturnahen Bereiche innerhalb des Kreisgebietes als besonders wertvolle Bereiche vor Beeinträchtigungen zu schützen und gegebenenfalls durch**

naturschutzrechtliche Sicherung wie durch Optimierung und Pflege zu erhalten bzw. wieder herzustellen oder neu zu schaffen.

⁴Diese für den Naturschutz besonders wertvollen Bereiche mit besonderer Bedeutung für den Schutz von Natur und Landschaft sind in der Zeichnerischen Darstellung als „Vorranggebiet Natur und Landschaft“ dargestellt. ⁵Alle Maßnahmen und Planungen haben in diesen Gebieten mit der vorrangigen Zweckbestimmung vereinbar zu sein.

04 LROP 3.1.2 05

¹Weitere für den Schutz von Natur und Landschaft wertvollen Gebiete sind in der Zeichnerischen Darstellung als „Vorbehaltsgebiet Natur und Landschaft“ dargestellt. ²Alle raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen sollen so abgestimmt werden, dass diese Gebiete und ihre Randbereiche in ihrer Eignung und besonderen Bedeutung möglichst nicht beeinträchtigt werden.

05 LROP 3.1.2 05

¹In der Zeichnerischen Darstellung sind darüber hinaus zusätzlich „Vorranggebiete für die Grünlandbewirtschaftung, -pflege und -entwicklung“ festgelegt. ²Auch in diesen Gebieten müssen alle raumbedeutsamen Planungen mit der vorrangigen Zweckbestimmung vereinbar sein.

³Zum Schutz weiterer Flächen und zur Pufferung vor anderen Nutzungen sind außerdem „Vorbehaltsgebiete für die Grünlandbewirtschaftung, -pflege und -entwicklung“ dargestellt. ⁴Hier hat der Grünlandschutz grundsätzlichen Charakter und ist bei raumbedeutsamen Planungen in die Abwägung einzubeziehen.

3.4 Natura 2000

01 LROP 3.1.3 01/02

¹Die Gebiete des europäischen ökologischen Netzes „Natura 2000“ sind aufgrund ihrer internationalen Bedeutung entsprechend der jeweiligen Erhaltungsziele zu sichern.

²Die Gebiete sind nach den Vorgaben des LROP 2012 als umweltschützende Belange zu berücksichtigen (§ 1a BauGB) und werden im RROP als „Vorranggebiete Natura 2000“ räumlich näher festgelegt.

02 LROP 3.1.3 02

¹In den Vorranggebieten Natura 2000 sind raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen nur unter den Voraussetzungen des § 34 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) zulässig.

²Vorranggebiete Natura 2000 sind die Gebiete, die

1. in die Liste nach Artikel 4 der Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen in der jeweils geltenden Fassung eingetragen sind (Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung),
2. der Europäischen Kommission nach Artikel 4 Abs. 1 der Richtlinie 92/43/EWG benannt sind (FFH-Vorschlagsgebiete) oder
3. Europäische Vogelschutzgebiete im Sinne des § 7 Abs. 1 Nr. 7 BNatSchG sind.

03

Die gesamträumlichen Zielsetzungen des Integrierten Bewirtschaftungsplans Ems sollen bei allen Planungen und Maßnahmen berücksichtigt werden.

04 LROP 31.3 02

Überlagernd werden die „Vorranggebiete Natura 2000“ als „Vorranggebiete Natur und Landschaft“ festgelegt und können zusätzlich durch weitere Vorrang- oder Vorbehaltsgebiete überlagert werden, sofern diese Festlegungen nicht der Vorrangnutzung „Natura 2000“ widerspricht.

3.5 Großschutzgebiete - Nationalpark Wattenmeer**01** LROP 3.1.4 01

¹Der Nationalpark „Niedersächsisches Wattenmeer“ als einzigartiger Naturraum und als Weltnaturerbe ist gemäß der jeweils festgesetzten rechtlichen Vorgaben zu erhalten und zu entwickeln.

²Bei der Entwicklung von Offshore-Windparks setzt sich der Landkreis Aurich dafür ein, dass dafür Sorge zu tragen ist, dass diese Windenergieanlagen sich nicht beeinträchtigend auf das Landschaftsbild des Küstenbereichs auswirken.

02 LROP 3.1.4 02

¹Das UNESCO Biosphärenreservat „Niedersächsisches Wattenmeer“ ist außerhalb seiner Kernzone und seiner Pufferzone, die im Wesentlichen der Ruhezone und der Zwischenzone des Nationalparks „Niedersächsisches Wattenmeer“ entsprechen, durch das modellhafte Erproben und Umsetzen nachhaltiger umweltgerechter Nutzungen weiter zu entwickeln.

²Innerhalb des Kreisgebietes trifft dies insbesondere auf die vielfältigen Freizeit- und Tourismuskennzeichnungen zu, aber auch auf die Region als Standort zur Erzeugung regenerativer Energien.

³Die Errichtung einer Entwicklungszone ist u.a. mit den vielfältigen raumordnerischen Belangen der Region abzustimmen.

03 LROP 3.1.4 03

¹Bei allen Planung und Maßnahmen sind auch die Belange des UNESCO-Weltnaturerbes „Niedersächsisches Wattenmeer“ zu berücksichtigen.

²Die Chancen und Möglichkeiten, die die Ernennung des Wattenmeers zum Weltnaturerbe bereithält, sind behutsam und unter stetiger Berücksichtigung der Belange des Naturschutzes, insbesondere der Natura 2000-Festlegungen weiter zu entwickeln.

3.6 Schutz der Kulturlandschaften und der kulturellen Sachgüter

01 LROP 3.1.1 01

¹Zur Wahrung der kulturellen Identität ist es notwendig, die Kulturlandschaften im Landkreis Aurich zu erhalten und zu pflegen. ²Daher sollen die historischen Landnutzungsformen und Siedlungsstrukturen sowie prägende Landschaftsstrukturen und Naturdenkmale dauerhaft gesichert und bei Planungen und Maßnahmen berücksichtigt werden.

02 LROP 3.1.1 01

¹Bedeutsame kulturelle Sachgüter, etwa historische Gärten und Parkanlagen, historische Bausubstanz und Kultur- und Bodendenkmale sind möglichst an ihrem ursprünglichen Standort und in ihrem kulturellen Zusammenhang zu sichern und zu erhalten.

²In der Zeichnerischen Darstellung sind Bereiche mit besonderer Ensemblewirkung als "Vorranggebiet Kulturelles Sachgut" dargestellt.

³Weitere Bereiche sind als "Vorbehaltsgebiet Kulturelles Sachgut" festgelegt.

03 LROP 1.1 02

¹Teile der Kulturlandschaft und der kulturellen Sachgüter tragen als Zeugen der geschichtlichen Entwicklung zur Identifikation für die Bewohner und zur Attraktivität des Landkreises bei. ²Diese sollen als Zielpunkte für einen nachhaltigen Tourismus und für die Naherholung mit dem ÖPNV und durch ein Radwegenetz miteinander verbunden sein.

04 LROP 1.4 01 - 03

Die als Bodendenkmale eingestuftten Alt- und Schlafdeiche sowie die übrigen alten Deichverläufe sind sowohl aufgrund ihrer Wertigkeit als Bodendenkmal als auch für den Küstenschutz zu erhalten.

05

¹Das UNESCO-Weltnaturerbe "Niedersächsisches Wattenmeer" dient der Erhaltung der ostfriesischen Küstenlandschaft, der Stärkung der Tourismuswirtschaft und Bildungszwecken.

²**Im Rahmen der Welterbekonvention ist das Gebiet zu entwickeln und zu schützen.** (siehe auch Kapitel 3.5)

3.7 Landwirtschaft, Fischerei und Jagd

3.7.1 Landwirtschaft

01 LROP 3.2.1 01

¹**Die Landwirtschaft ist in ihrer Funktion als regional bedeutsamer Wirtschaftszweig, vornehmlich für die Nahrungsmittelproduktion, für den Natur- und Klimaschutz, als wesentlicher Bestandteil der Kulturlandschaft sowie für Erholung und Tourismus ein wesentliches Standbein der Region.**
²**Dieses ist zu erhalten, zu sichern und zu entwickeln. Das gilt sowohl für konventionelle wie auch für ökologische/extensive Produktionsverfahren und deren Vermarktung.**

³**Die wirtschaftlichen, landespflegerischen, ökologischen und sozialen Funktionen der Landwirtschaft sind zu fördern und bei allen außerlandwirtschaftlichen Planungen in den Planungsprozess einzubinden.**

02 LROP 3.2.1 01

¹Acker- und Grünlandstandorte mit einem hohen natürlichen landwirtschaftlichen Ertragspotential und Bereiche, in denen die landwirtschaftlichen Betriebe über ein hohes Entwicklungspotential aufgrund der überdurchschnittlichen Produktionsstrukturen verfügen, werden unter Berücksichtigung anderer Raumnutzungsinteressen als „Vorbehaltsgebiete für Landwirtschaft -auf Grund hohen Ertragspotenzials“ festgesetzt.

²Die ordnungsgemäße und standortangepasste landwirtschaftliche Nutzung trägt zur Erhaltung und Entwicklung dieser für die Nahrungsmittelproduktion wertvollen Bereiche bei. ³Diese sollen grundsätzlich nicht durch andere Nutzungen und Beeinträchtigungen gefährdet werden.

⁴Bereiche mit hoher Bedeutung für die Arten- und Lebensgemeinschaft, hoher Bedeutung für das Landschaftsbild und wertvoller Kulturlandschaften sind als „Vorbehaltsgebiet Landwirtschaft -auf Grund besonderer Funktion“ festgelegt. Der Landwirtschaft kommt auf diesen Flächen die Aufgabe des Erhaltes der benannten Schutzgüter zu.

03 LROP 3.2.1 01 und 3.1.1 01

¹Durch die Aufrechterhaltung der Landbewirtschaftung mit ihren unterschiedlichen Nutzungen trägt die Landwirtschaft entscheidend zur Erhaltung der ökologischen Funktionsfähigkeit einer strukturierten Kulturlandschaft bei.

²Dies gilt insbesondere in den Vorrang- und Vorbehaltsgebieten für „Grünlandbewirtschaftung, -pflege und -entwicklung“ sowie in den Vorrang- und Vorbehaltsgebieten für „Natur und Landschaft“, in denen eine landwirtschaftliche Nutzung dem jeweiligen Schutzzweck nicht entgegensteht oder ihm dient.

04 LROP 2.1 01/06

¹Für die landwirtschaftlichen Betriebe in den Ortslagen und in den Randbereichen der Ortslagen sind die Standorte planungsrechtlich abzusichern. ²Auf die Belange der Landwirtschaft ist durch die Einhaltung von Emissionsabständen zur Wohnbebauung Rücksicht zu nehmen.

³Bei der Verkehrsplanung sowie beim Ausbau und der Unterhaltung von landwirtschaftlichen Wirtschaftswegen ist der Strukturwandel in der Landwirtschaft zu berücksichtigen.

05

¹Die Auswirkungen des weiter zunehmenden Anteils des Energiemaises an der landwirtschaftlichen Produktionsfläche auf das Landschaftsbild, die Artenvielfalt, die Bodenfruchtbarkeit und das Grundwasser sind zu minimieren. ²Alternativen von Energiepflanzen sollen beim Anbau von Energiepflanzen verstärkt Berücksichtigung finden und zur Gliederung des Landschaftsbildes beitragen.

³Dementsprechend sind alle Möglichkeiten der Gliederung der landwirtschaftlichen Schläge zur ökologischen Aufwertung großflächiger Maisfelder anzustreben. ⁴Die gute fachliche Praxis der landwirtschaftlichen Bodennutzung ist zu beachten.

06

¹Die bauleitplanerischen Steuerungs- und Planungsinstrumente bei der Errichtung von Intensivtierhaltungsanlagen i. S. der 4. BImSchVO bzw. des Umweltverträglichkeitsgesetzes (Anlage 1 Nr. 7) sind zu nutzen. ²Belange des Naturschutzes, der Landwirtschaft, der Erholung, des Bodenschutzes und der menschlichen Gesundheit sind hierbei im Sinne der Umweltverträglichkeitsprüfung zu berücksichtigen.

³Die Errichtung von raumbedeutsamen Intensivtierhaltungsanlagen ist in folgenden Vorranggebieten ausgeschlossen, da der jeweilige Vorrang der Errichtung raumbedeutsamer Tierhaltungsanlagen entgegensteht:

- Natura 2000
- Natur- und Landschaft
- Erholung mit starker Inanspruchnahme durch die Bevölkerung
- Rohstoffsicherung
- Wasserschutzgebiete
- regional bedeutsame Erholungsschwerpunkte

3.7.2 Fischerei und Jagd

01 LROP 3.2.1 05

¹Die Fischereiwirtschaft im Landkreis Aurich hat auf Grund der geografischen Lage als Küstenlandkreis eine große Bedeutung für die Wirtschaft, die kulturelle Identität und die Außenwahrnehmung.

²Besondere Schwerpunkte liegen dabei in der Küsten und Krabbenfischerei, welche die Sielorte und die Ortschaft Norddeich maßgeblich geprägt haben

02 LROP 1.4 02

¹Neben der Bedeutung als Arbeitsplatz wirkt sich die Fischerei insbesondere positiv auf den Tourismus in der Region aus. ²Dieses soll bei allen Planungen und Maßnahmen berücksichtigt werden

03 LROP 3.2.1 05

¹Die Fischerei, auch die fischereiwirtschaftliche Nutzung in den Binnengewässern des Kreisgebietes, ist in ihren verschiedenen Ausprägungen zu sichern und auszubauen. ²Fischereiwirtschaftliche Belange sowie der Erhalt der entsprechenden Standortvoraussetzungen sind in raumbedeutsame Planungen einzubringen und zu berücksichtigen.

04

Die Belange der Jägerschaft im Hinblick auf den Erhalt der nachhaltigen Nutzungsfähigkeit biologischer Ressourcen sind bei allen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen zu berücksichtigen.

3.8 Forstwirtschaft**01** LROP .3.2.1 02/03

¹Der Landkreis Aurich ist mit rd. 3,7 % Waldanteil unterdurchschnittlich bewaldet. ²Gerade deshalb kommt dem Wald als wichtigem Landschaftselement eine besondere Bedeutung zu.

³Auf seine Erhaltung, Pflege und Entwicklung und auf die Vergrößerung der Waldflächen ist daher bei allen Planungen und Maßnahmen mit Nachdruck hinzuwirken. ⁴Die zu beachtenden Grundsätze und Ziele der Forstwirtschaft sind im Waldprogramm Niedersachsen umfassend dargestellt.

⁵Die in ihrer Bedeutung zukünftig weiter zunehmenden Nutz-, Schutz- und Erholungsfunktionen des Waldes sind grundsätzlich gleichrangig und sollen auf der gesamten Waldfläche gleichzeitig erfüllt werden.

⁶In der Zeichnerischen Darstellung sind Vorbehaltsgebiete für Wald dargestellt. ⁷In den Vorbehaltsgebieten für Wald soll bei der Abwägung mit konkurrierenden raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen der besonderen Bedeutung dieser Gebiete ein entsprechen des Gewicht beigemessen werden.

⁸Aufgrund des niedrigen Bewaldungsgrades sind alle Waldumwandlungen zu unterlassen. ⁹Unvermeidbare Umwandlungen von Wald in eine andere

Nutzungsart sind nur durch Ersatzaufforstungen auszugleichen, die in ihrer ökologischen und ökonomischen Bedeutung mindestens gleichwertig, d. h. in gleichem Maße zur Erfüllung der Nutz-, Schutz- und Erholungsfunktion geeignet sein sollen. ¹⁰Naturnähe und Alter des Waldes sind u. a. Faktoren, die bei Ermittlung der ökologischen Gleichwertigkeit für Ersatzaufforstungen Berücksichtigung finden sollen. ¹¹Ein günstiges Ersatzverhältnis ist anzustreben. ¹²Mindestens ist jedoch eine gleichgroße Fläche aufzuforsten.

¹³Ersatzaufforstungen sollen zeitnah im gleichen Landschaftsraum erfolgen. ¹⁴Im Zuge der Bauleitplanung sollen als Ausgleichs- und Ersatzmaßnahme für Eingriffe in den Naturhaushalt im stärkeren Umfang Aufforstungen in Betracht gezogen werden.

¹⁵Auch Waldflächen, die in der Zeichnerischen Darstellung maßstabsbedingt nicht dargestellt wurden, sind zu erhalten und zu sichern.

02 LROP 3.2.1 02

¹Die Begründung neuer Wälder mit standortgemäßen, herkunftsgesicherten Baumarten soll auf Grundlage forstlicher Fachplanungen erfolgen und unter Ausnutzung und Beteiligung natürlicher Verjüngungen die am jeweiligen Standort mögliche Mischungs- und Strukturvielfalt verwirklichen. ²Die Belange des Naturschutzes sind angemessen zu berücksichtigen.

³Um den Waltanteil in unterbewaldeten Regionen zu erhöhen, soll gemäß Landesraumordnung in Regionen mit einem Waldanteil von unter 5 Prozent in verstärktem Maß eine Waldvermehrung angestrebt werden. ⁴In der Zeichnerischen Darstellung sind diese Flächen mit dem Planzeichen „Vorbehaltsgebiet zur Vergrößerung des Waldanteils“ dargestellt.

03 LROP 3.2.1 02

¹Aufgrund der extrem geringen Bewaldung vor allem des nördlichen und westlichen Teils des Landkreises sind alle Möglichkeiten zur Vergrößerung der Waldfläche unter Beachtung der landschaftstypischen Gegebenheiten (Küstenraum) zu nutzen. ²Dies gilt vordringlich:

- zur dauerhaften Extensivierung aus der Landwirtschaft ausscheidenden Flächen
- bei Vorhaben öffentlicher Planungsträger im Rahmen von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen für Eingriffe im naturschutzrechtlichen Sinn
- für Vorrang- und Vorbehaltsgebiete für Erholung und Trinkwassergewinnung
- für nicht mehr regenerierbare Moorstandorte
- für Vernetzung bestimmter Biotope

- **für besonders durch Winderosion gefährdete Gebiete.**

³Auf die Vernetzung vorhandener Waldflächen untereinander und mit anderen natürlichen Landschaftselementen ist hinzuwirken. ⁴An geeigneten Stellen soll in Abwägung mit anderen Teilzielen und Programmen (wie z.B. dem Fließgewässerschutz) die Anlage bzw. die Vergrößerung von Auwäldern im Bereich der Fließgewässer und die Begründung von Bruchwäldern gefördert werden.

⁵Neben der Aufforstung größerer Flächen ist die Erhaltung bzw. förderfähige Neuanlage von Feldgehölzen und Windschutzstreifen zum Schutz vor Wind, zur Strukturierung der Landschaft und aus Gründen des Naturschutzes wichtig. ⁶Dies gilt besonders für ausgeräumte Landschaftsbereiche.

04

Bebauungen und störende Nutzungen haben einen Abstand von 100 Metern zum Waldrand einzuhalten, dieser ist in der Bauleitplanung zu berücksichtigen.

05 LROP 3.2.1 04

In geschlossenen Waldgebieten sind die für die Erhaltung in der landschaftlichen Vielfalt bedeutsamen und in der Regel gesetzlich geschützten Freiflächen von Aufforstungen freizuhalten.

06 LROP 3.2.1 03 und 3.1.1 01

¹Größere zusammenhängende Waldgebiete haben erhebliche Bedeutung für Waldfunktionen wie ruhige Erholung, Trinkwasserschutz und die ungestörte Entwicklung von Waldlebensgemeinschaften und sind daher vor Inanspruchnahme durch Dritte besonders zu schützen. ²Die vorhandenen Wälder sollen durch Verkehrs- und Versorgungsstraßen nicht zerschnitten werden.

³Wo es landschaftsökologisch und gestalterisch erforderlich ist, sollen durch Aufforstung von Verbindungsflächen vorhandene Waldflächen sowie Wallhecken und Straßengehölzstreifen als Bestandteil eines kreisweiten Biotopverbundsystems vernetzt werden.

07 LROP1.1 02

¹Die Sicherung und Entwicklung leistungsfähiger Forstbetriebe ist eine wesentliche Voraussetzung für die Erfüllung aller Waldfunktionen. ²Die Waldbesitzer müssen deshalb, z.B. im Rahmen strukturverbessernder Maßnahmen, gefördert werden, um ihren Wald auf Dauer erhalten und bewirtschaften zu können. ³Ebenso sind die Unternehmen der Holzbe- und -verarbeitung zu fördern. ⁴So kann z.B. bei öffentlichen Ausschreibungen verstärkt auf die Verwendung von heimischem Holz im

Außen- und Innenbau hingewirkt werden. ⁵Die Funktion des Waldes als CO₂-Senke und die Nutzung erneuerbarer Energien ist aufgrund ihrer positiven Wirkung hinsichtlich der CO₂-Problematik im Klimaschutz zu unterstützen.

⁶Für den Nichtstaatswald, insbesondere den kleineren Privatwald, sind als Grundlage einer ordnungsgemäßen Forstwirtschaft flächendeckende Waldinventuren zu fördern und zu unterstützen.

⁷Der Wald und seine Waldfunktionen sind durch die neuartigen Waldschäden und Folgen des zu erwartenden Klimawandels gefährdet. ⁸Zur Erhaltung der (Wald-) Ökosysteme sind eine weitere Begrenzung des Schadstoffausstoßes auf allen Ebenen sowie eine Berücksichtigung der aktuellen Ergebnisse aus der Klimaforschung bei allen waldrelevanten Planungen und Entscheidungen erforderlich.

3.9 Rohstoffsicherung

01 LROP 3.2.2 01

Die abbauwürdigen oberflächennahen und tiefliegenden Bodenschätze im Landkreis Aurich sind für die langfristige Rohstoffversorgung zu sichern und räumlich geordnet zu gewinnen.

02 LROP 3.2.2 02

¹Die Lage der Rohstoffe ist in der thematischen Karte Rohstoffe und in der Gesamtdarstellung als Vorrang- und Vorbehaltsgebiete „Rohstoffsicherung“ dargestellt.

²**Die Vorranggebiete sind gekennzeichnet als „Abbaugelände“ (I) zur Sicherung des kurzfristigen Bedarfs und als „Sicherungsgebiete“ (II).** ³Diese dienen der Sicherung des langfristigen Bedarfs.

⁴**In den Vorranggebieten Rohstoffsicherung ist die Sicherung und Gewinnung oberflächennaher Rohstoffe vorrangig vor anderen raumbedeutsamen Nutzungsansprüchen.** ⁵**Abbauverhindernde Nutzungen sind auf diesen Flächen und in ihrer unmittelbaren Nähe auszuschließen.**

03 LROP 3.2.2 06

¹Die Vorbehaltsgebiete Rohstoffsicherung dienen der langfristigen Sicherung oberflächennaher Rohstoffe. ²Bei der Abwägung mit konkurrierenden raumbedeutsamen Nutzungen, welche einen Rohstoffabbau ausschließen oder wesentlich beeinträchtigen, kommt den Belangen der Rohstoffsicherung ein besonderes Gewicht zu.

04 LROP 3.2.2 01/07 - 09

¹Bei allen Planungen soll darauf geachtet werden, dass die Förderung untertägiger Rohstoffvorkommen, insbesondere Erdgas, auch wenn sie derzeit nicht genutzt werden, auf Dauer nicht blockiert werden. ²Die Option für die weitere Nutzung von Erdwärme und Sole sowie für Untergrundspeicher sollen offen gehalten werden.

³Der Landkreis Aurich schließt die kurzfristige Inanspruchnahme untertägiger Speicher für die Verpressung von CO₂ im Rahmen der CCS-Technologie und die Förderung von Rohstoffen, insbesondere die Förderung von Erdgas aus unkonventionellen Lagerstätten, also nach dem sogenannten „Fracking“-Verfahren jedoch aus.

⁴Die Rohstoffvorkommen sollen nachhaltig genutzt werden. ⁵Für großflächige obertägige Abbaubereiche soll die Nutzung abschnittsweise erfolgen und Lagerstätten sollen möglichst vollständig ausgebeutet werden. ⁶Der Abbau soll grundsätzlich in den festgelegten Vorrang- und Vorbehaltsgebieten Rohstoffgewinnung erfolgen.

⁷Die Festlegung der Folgenutzung für einen Abbaubereich ist durch die überlagernde Festlegung als Vorbehaltsgebiet Natur und Landschaft oder Vorbehaltsgebiet Erholung in der Zeichnerischen Darstellung getroffen. ⁸Sind keine besonderen Festlegungen erfolgt, sind Folgenutzungen mit der Unteren Landesplanungsbehörde, den Fachbehörden und den Entwicklungsvorstellungen für diesen Raum abzustimmen.

⁹In Wasserschutzgebieten sollen Bodenabbauten nur in dem Rahmen durchgeführt werden, in dem sich schädigende Einflüsse auf den Wasserkörper ausschließen lassen.

¹⁰Rohstoffgewinnung und Abbaugeschehen haben so zu erfolgen, dass die Belastungen für Natur und Landschaft möglichst gering gehalten und eine geordnete Siedlungsentwicklung sowie die Wohnqualität nicht wesentlich beeinträchtigt werden.

3.10 Erholung und Tourismus

01 LROP 1.1 05 und 1.4 05

¹Der gesamte Landkreis Aurich ist durch seine naturräumliche Lage mit den Inseln, der Küste sowie dem Binnenland sowie seinen vielfältigen Tourismus- und Freizeiteinrichtungen ein herausragendes Gebiet für den Tourismus und für die

Naherholung. ²Der Tourismus ist damit ein wichtiger Zweig der wirtschaftlichen Entwicklung im Landkreis Aurich.

³Dieses Potential ist zu erhalten und kontinuierlich weiterzuentwickeln.

⁴Darüber hinaus wirkt der Tourismus gerade im Landkreis Aurich als weicher Standortfaktor: Er trägt einerseits nach innen zur Verbesserung der Erholungs- und Lebensqualität der Einwohner bei – andererseits bewirkt er nach außen eine Attraktivitätssteigerung und trägt aktiv zu einem positiven Image der Region als Freizeit- und Lebensraum sowie als attraktiver Wirtschaftsstandort bei.

⁵Auf den Inseln ist der Tourismus besonders in qualitativer Hinsicht weiter zu entwickeln. ⁶Die Tourismuseinrichtungen sind stetig zu verbessern und den wachsenden Ansprüchen der Gäste anzupassen. ⁷Dies gilt auch für die Küstenbadeorte. ⁸Hier sind zukünftig, neben dem reinen Bade- und Erholungstourismus, auch weitere alternative Zielgruppen, etwa die stetig wachsende Gruppe der Senioren oder der wellnesorientierten Besucher anzusprechen und strategisch zu erschließen. ⁹Eine Saisonverlängerung und Nebensaisonbelebung ist dabei ebenfalls anzustreben.

¹⁰Dies gilt ebenso für die touristische Entwicklung des Binnenlandes, in dem zukünftig der Tourismus weiterhin strategisch und marktorientiert zu entwickeln ist. ¹¹Ziel muss es dabei sein, das eigenständige touristische Profil des Binnenlandes zu entwickeln und seine besonderen Stärken hervorzuheben. ¹²Daher ist hier das touristische Angebot insgesamt zu verbessern und die Standorte mit der besonderen Entwicklungsaufgabe „Tourismus“ weiter auszubauen.

¹³Die bestehende Vernetzung des Tourismus mit der Kunst und Kultur als auch mit dem Naturschutz und der Landwirtschaft ist auch weiterhin konsequent auszubauen und zu entwickeln.

02 LROP2.1 05

¹Die Schaffung neuer Erholungs- und Tourismuseinrichtungen soll sich an dem erkennbaren Bedarf und der zukünftigen touristischen Nachfrageentwicklung orientieren. ²Touristische Infrastrukturmaßnahmen, die über den örtlichen Bereich hinausstrahlen, sollen mit den benachbarten Gemeinden bzw. regional abgestimmt werden.

³Touristische Großprojekte sind frühzeitig auf ihre Raum- und Umweltverträglichkeit zu prüfen und gegenüber örtlichen und regionalen Belangen der räumlichen Entwicklung abzuwägen. ⁴Touristische Großprojekte sind in einem Raumordnungsverfahren einer sorgfältigen Umweltverträglichkeitsprüfung zu unterziehen.

⁵Durch die Realisierung von touristischen Großprojekten darf der Erholungswert der Landschaft nicht wesentlich beeinträchtigt werden.

⁶Standortvoraussetzungen für touristische Großprojekte sind die Nähe zu leistungsfähigen Verkehrswegen, dem ÖPNV und deren Einbindung in das Netz der Rad- und Wanderwege.

03 LROP 1.1 05 und 1.4 05

¹Standorte mit der besonderen Entwicklungsaufgabe „Erholung“ sind aufgrund des hohen Stellenwertes des Tourismus und der Erholung alle Gemeinden im Kreisgebiet.

²Das entsprechende Planzeichen wurde jeweils am zentralen Standort des zentralen Ortes platziert, gilt aber für das gesamte Gemeindegebiet. ³Im Einzelnen sind dies:

Stadt Aurich, Stadt Norden, Stadt Norderney, Samtgemeinde Brookmerland, Samtgemeinde Hage, Gemeinde Baltrum, Gemeinde Dornum, Gemeinde Großefehn, Gemeinde Großheide, Gemeinde Hinte, Gemeinde Ihlow, Gemeinde Juist, Gemeinde Krummhörn, Gemeinde Südbrookmerland und die Stadt Wiesmoor.

⁴An den Standorten mit der besonderen Entwicklungsaufgabe Erholung sollen die natürliche Eignung der umgebenden Landschaft für Erholung und Freizeit, die Umweltqualität, die Ausstattung mit Erholungsinfrastruktur sowie das kulturelle Angebot gesichert und erweitert werden.

⁵Die Gemeinden mit der besonderen Entwicklungsaufgabe Erholung sollen insbesondere in der Weise gefördert werden, dass der sanfte Tourismus und die Stärkung des Tourismus auch im Binnenland verbessert wird und so ein fließender Übergang zu den Zentren des Tourismus an der Küste geschaffen und diese mit einem reizvollen Hinterland verknüpft werden können.

04 LROP 3.2.3 01

¹Gebiete, die aufgrund ihrer Vielfalt, Schönheit, und Eigenart gute Voraussetzungen für die ruhige Erholung bieten, sind für die Naherholung der Bevölkerung sowie für den Tourismus zu sichern und weiter zu entwickeln.

²Diese Gebiete sind in der Zeichnerischen Darstellung als „Vorranggebiet ruhige Erholung in Natur und Landschaft“ dargestellt. ³Aufgrund ihrer besonderen landschaftlichen Eignung für die Erholung sowie für das ungestörte Erleben der Natur sind sie für die Bevölkerung vorzuhalten und zu sichern. ⁴Alle raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen müssen mit der vorrangigen Zweckbestimmung vereinbar sein.

⁵Darüber hinaus sind in der Zeichnerischen Darstellung großflächig „Vorbehaltsgebiete für Erholung“ festgelegt. ⁶Da der gesamte Landkreis vom Tourismus geprägt ist und zu großen Teilen vom Erholungswert der Landschaft profitiert, ist dieser Belang in weiten Teilen des Kreisgebietes von grundsätzlicher Bedeutung.

05 LROP 2.1 05

¹Um die vielfältige Attraktionen und Einrichtungen für den Tourismus räumlich konzentriert zu sichern und zu entwickeln, werden folgende, in der Regel prädikatisierte Standorte mit der besonderen Entwicklungsaufgabe „Tourismus“ festgelegt:

Die Inseln Juist, Norderney und Baltrum, Greetsiel, Norddeich, der Flecken Hage, Nessmersiel und Dornumersiel sowie die Stadt Wiesmoor und die Orte Timmel/Westgroßefehn und der Bereich nördlich des Großen Meeres.

²Diese Standorte haben eine herausragende Bedeutung für die Tourismuswirtschaft im Landkreis. ³Dementsprechend sind die Einrichtungen des Tourismus besonders zu sichern, räumlich zu konzentrieren und zu entwickeln. ⁴An diesen Standorten sind andere Nutzungen frühzeitig so mit dem Tourismus in Einklang zu bringen, dass sie nachhaltig die Sicherung und Entwicklung des Fremdenverkehrs unterstützen.

06 LROP 3.2.3 01

¹Flächen, die aufgrund ihrer Lage in unmittelbarer Nähe zu Wohnsiedlungsbereichen oder aufgrund ihrer landschaftlichen Attraktivität und Nutzungsmöglichkeiten in hohem Maße von Erholungssuchenden beansprucht werden, sind in der Zeichnerischen Darstellung als „Vorranggebiet Erholung mit starker Inanspruchnahme durch die Bevölkerung“ festgelegt. ²Diese sind so zu sichern und zu entwickeln, das sie gut an das öffentliche Verkehrsnetz und den Nahverkehr angebunden sind. ³Alle Planungen und Maßnahmen müssen mit der vorrangigen Zweckbestimmung vereinbar sein.

07 LROP 3.2.3.01

¹Weitere für die Region bedeutsame Erholungsschwerpunkte sind in der Zeichnerischen Darstellung mit dem Planzeichen „Regional bedeutsamer Erholungsschwerpunkt“ belegt. ²Hier bündelt sich in der Regel ein vielfältiges Angebot von Nah- und Kurzzeiterholungseinrichtungen, welches es auch weiterhin zu sichern und zu entwickeln gilt.

³Anlagen, die dem Golf-, Wasser-, Motor- oder dem Reitsport dienen, sind in der Zeichnerischen Darstellung als „Vorranggebiet Regional bedeutsame

Sportanlage“ gekennzeichnet. ⁴Die Anlagen haben eine besondere Bedeutung für die heimische Bevölkerung und für den Tourismus und sind in diesem Sinne zu sichern.

3.11 Wasserwirtschaft und Wasserversorgung, Hochwasserschutz

I Wasserwirtschaft

01 LROP 3.2.4 02/03/05

¹Die Bewirtschaftung und die Auswirkungen auf die Gewässer sind so zu ordnen und ggfs. zu begrenzen, dass das Wasser seine vielfältigen Funktionen erfüllen kann. ²Bei wasserbaulichen Maßnahmen und bei der Unterhaltung und Pflege der Gewässer sind der Naturhaushalt, die Landwirtschaft und die Belange der Landespfl ege zu berücksichtigen.

³Es ist darauf hinzuwirken, dass die Bodennutzung den Belangen des Wasserhaushaltes Rechnung trägt.

02

¹Die Aufgabenwahrnehmung der Wasser- und Boden- sowie der Unterhaltungs- und Landschaftspflegeverbände muss gewährleistet bleiben. ²Gewässer-randstreifen sind in ausreichender Breite anzulegen.

03 LROP 3.2.4 04

¹Im Interesse der Grundwasserneubildung sind weitere Flächenversiegelungen auf das notwendige Maß zu begrenzen. ²Maßnahmen, die eine zusätzliche Regenwasserversickerung ermöglichen, sind zu fördern.

II Wasserversorgung

01 LROP 3.2.4 06

¹Die zentrale Trink- und Brauchwasserversorgung ist dem wachsenden Bedarf anzupassen und nachhaltig zu sichern. ²Für den ständig steigenden Bedarf an Betriebswasser ist die Inanspruchnahme von Oberflächenwasser oder qualitativ schlechtem Grundwasser anzustreben.

02 LROP 3.2.4 03/05

¹Die Güte des im Landkreis Aurich vorhandenen Grundwassers ist zu sichern und zu verbessern. ²Eine Verschlechterung der Güte vorhandener Wasservorräte ist zu vermeiden.

03 LROP 3.2.4 08

¹Es ist ein ausgewogenes Verhältnis zwischen Grundwasserentnahme und -neubildung zu gewährleisten. ²Der sparsamen Verwendung von Wasser, insbesondere mit Trinkwasserqualität kommt dabei besondere Bedeutung zu. ³Die Ausschöpfung von im Planungsraum vorhandenen Versorgungsanlagen hat Vorrang vor der Erschließung neuer Grundwasserentnahmegebiete.

⁴Zur Deckung des Bedarfs an Trink- und Brauchwasser im Landkreis Aurich sind die vorhandenen Trinkwasservorkommen zu sichern.

04 LROP 3.2.4 09

¹Als „Vorranggebiete für Trinkwassergewinnung“ sind die im Planungsraum festgesetzten und geplanten Wasserschutzgebiete um die Wasserwerke in der Zeichnerischen Darstellung festgelegt. ²In diesen Gebieten müssen alle raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen mit der vorrangigen Zweckbestimmung vereinbar sein.

05 LROP 3.2.4 09

¹Darüber hinaus sind in der Zeichnerischen Darstellung „Vorbehaltsgebiete für Trinkwassergewinnung“ festgelegt. ²In diesen sind alle raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen so abzustimmen, dass diese Gebiete in ihrer Eignung und ihrer besonderen Bedeutung möglichst nicht beeinträchtigt werden.

06 LROP 3.2.4 05

Durch Wasserentnahme darf der Landschaftshaushalt nicht nachhaltig beeinflusst werden.

III Küsten- und Hochwasserschutz**01** LROP 1.4 03 und 3.2.4 10

¹In Hinblick auf die Klimaveränderung und den zu erwartenden Meeresspiegelanstieg sollen alle Deichstrecken und Bauwerke zur Deichverteidigung entlang der Küste und auf den Inseln des Landkreises Aurich entsprechend den Anforderungen an einen ausreichenden Sturmflutschutz hergestellt und den jeweiligen Erfordernissen

angepasst werden. ²Auch der Erhaltung intakter zweiter Deichlinien und der Sommerdeiche soll eine besondere Bedeutung beigemessen werden.

³In der Zeichnerischen Darstellung sind die Hauptdeiche, die zweiten Deichlinien und die Sommerdeiche (Planzeichen Vorrang- und Vorbehaltsgebiete „Deich“) dargestellt.

02 LROP 3.2.4 10

¹Siedlungen, Nutz- und Verkehrsflächen sowie sonstige Anlagen dürfen nur in Bereichen errichtet werden, die vor Schäden durch Hochwasser und Überflutung gesichert sind. ²Bei der Ausweisung neuer Siedlungsgebiete (Wohnen, Industrie und Gewerbe) ist nachzuweisen, dass die Vorfluter im betreffenden Gebiet in der Lage sind, die bei hohen Niederschlägen auftretenden Wassermengen schadlos abzuführen.

03 LROP 1.4 02 und 3.2.4 10

Der Küstensaum soll von jeglicher Bebauung außer denen des Küstenschutzes freigehalten werden.

04 LROP 3.2.4 11

¹Maßnahmen des Hochwasserschutzes zum Schutz von Menschenleben ist gegenüber dem Schutz von Natur und Landschaft der Vorrang einzuräumen.

²In der Zeichnerischen Darstellung sind die Hochwasserrückhaltebecken (Planzeichen Vorrang- und Vorbehaltsgebiete „Hochwasserrückhaltebecken“) festgelegt.

05 LROP 1.4 03

¹Laut Landesraumordnungsprogramm 2012 sind die niedersächsische Küste und die ostfriesischen Inseln vor Sturmfluten, deren Intensität im Rahmen des Klimawandels zunehmen wird, und des zu erwartenden Meeresspiegelanstiegs sowie dem damit einhergehenden Landverlust zu schützen. ²Auf Ebene der Regionalen Raumordnungsprogramme sind dementsprechend Flächen für die Klei- und Sandgewinnung für den Küstenschutz als Vorranggebiete Rohstoffgewinnung festzulegen.

³Der Landkreis Aurich ist sich der Bedeutung des Küstenschutzes für die Region bewusst und hat den Prozess zu Sicherung dieser Flächen in Zusammenarbeit mit den Deich- und Sielachten, den Entwässerungsverbänden, dem NLWKN, der Regierungsvertretung Oldenburg und weiteren Beteiligten im Jahr 2011 gestartet und beabsichtigt, diesen Prozess kurzfristig

in darstellbare Ergebnisse zu überführen. ⁴Diese werden im Rahmen einer Fortschreibung des Regionalen Raumordnungsprogrammes in die Rohstoffsicherung übernommen, sobald sie vorliegen.

3.12 Klimaschutz und Anpassung an den Klimawandel

01 LROP 1.1 02

Als Beitrag zum nationalen Klimaschutzprogramm und zum niedersächsischen Klimaschutzkonzept sind auch vom Landkreis Aurich Maßnahmen zum Klimaschutz und zur Reduzierung der klimarelevanten Gase zu unterstützen und umzusetzen.

02 LROP 1.1 02

¹Hierzu gehören nicht nur der Klimaschutz (Mitigation), sondern auch die notwendigen Maßnahmen zur Klimaanpassung (Adaption). ²Schwerpunkte sind vor allem:

³Die Ausrichtung der Siedlungsentwicklung auf das System der Zentralen Orte zum Schutz des Klimas und zur Reduzierung des CO₂-Ausstoßes soll mit Nachdruck erfolgen. ⁴Hierzu gehört ebenso ein grundsätzlicher Schutz von Freiräumen, wie eine auf die Erfordernisse des Klimawandels und der Klimaanpassung ausgerichtete kommunale Bauleitplanung. ⁵Dies heißt unter anderem:

- Die Förderung kompakter Bau- und Siedlungsformen
- Eine konsequente Innenentwicklung vor der Inanspruchnahme neuer Flächen im Außenbereich
- Die Förderung von Möglichkeiten zur Nutzung erneuerbarer Energien im Wohnungsbau und deren Umsetzung in den Festsetzungen der Bauleitplanung
- Verkehrsvermeidung und Nutzung des ÖPNV
- Eine konsequente Umsetzung von Maßnahmen zur Steigerung der Energieeffizienz, Energieeinsparung und zur Nutzung von Energiealternativen. Hierzu sind unter dem Punkt Energie detaillierte Ausführungen zur Steuerung von Biogas, Photovoltaik und Windenergie zu finden.
- Die Ausschöpfung vorhandener Möglichkeiten zum Erhalt und zur Schaffung von Klimasenken. Hierzu zählen die in der Zeichnerischen Darstellung festgelegten „Vorbehaltsgebiete für Forstwirtschaft“ und die „Vorbehaltsgebiete zur Vergrößerung des Waldanteils“ (siehe Kapitel 3.8) als auch die klimarelevante Bewertung von landwirtschaftlichen Flächen oder die Evaluation der Moore in Bezug auf die Speicherkapazitäten von CO₂, Torfabbau und –wirtschaft sowie der Möglichkeiten einer klimaschutzrelevanten Renaturierung.

03 LROP 3.2.4 12

Zum Schutz vor Hochwasser als Folge des Klimawandels sind in der Zeichnerischen Darstellung Flächenfestlegungen im Form von Hochwasserrückhaltebecken getroffen worden.

04 LROP 1.4 03

¹Das Landesraumordnungsprogramm 2012 sieht vor, die niedersächsische Küste und die ostfriesischen Inseln vor Sturmfluten, deren Intensität im Rahmen des Klimawandels zunehmen wird und des zu erwartenden Meeresspiegelanstiegs sowie dem damit einhergehenden Landverlust zu schützen. ²Die für den Küstenschutz notwendigen Flächen für die Klei- und Sandgewinnung sind in den Regionalen Raumordnungsprogrammen zu sichern. ³Zu dieser Thematik finden sich weitere Ausführungen in Kapitel 3.11 unter dem Punkt "Hochwasserschutz".

4 Infrastruktur und Standortpotenziale

4.1 Gewerbliche Wirtschaft und Logistik

01 LROP 1.1 02/04

¹Es sind die räumlichen Rahmenbedingungen dafür zu schaffen, dass die Wirtschaftskraft des Landkreises nachhaltig gestärkt und weiterentwickelt wird.

²Dabei soll das Beschäftigungsniveau erhöht und eine Arbeitslosenquote unter dem Landesdurchschnitt angestrebt werden.

³Zentrale Bausteine zur Zielerreichung hierfür sind die Pflege und Weiterentwicklung des vorhandenen Unternehmensbesatzes, die Förderung von Existenzgründungen, Aus- und Weiterbildung sowie die Ansiedlung neuer Betriebe insbesondere im produzierenden Gewerbe und in zukunftsgerichteten Wirtschaftsbranchen, unterstützt durch ein aktives Standortmarketing.

02 LROP 2.2 03

¹Die Mittelzentren Aurich und Norden sind in dieser Funktion als Standort für die gewerbliche Entwicklung zu sichern und zu entwickeln.

²Ein ausreichendes Potential an gewerblich-industriellen Flächen soll der zunehmenden Nachfrage an entsprechenden Flächen Rechnung tragen.

³An den grundzentralen Standorten ist die Gewerbeflächenentwicklung an den lokalen Bedarf anzupassen und ausreichend Raum für die Aussiedlung von störendem Gewerbe aus den Ortslagen vorzuhalten. ⁴Um einer Zersiedlung des Raumes vorzubeugen, ist die gewerbliche Entwicklung an diesen Standorten an bestehende Strukturen oder an den grundzentralen Standorten zu orientieren.

03 LROP 1.1 05, 3.1.1 02 und 4.1.1 01/02/04

¹Weitere Industrie- und Gewerbeflächen sind dort auszuweisen, wo bezogen auf die jeweiligen Anforderungen besondere Standortvorteile bestehen oder unmittelbar geschaffen werden können.

²Diese Standortvorteile sind unter anderem die direkte Anbindung an die Schiene und das Bundesstraßennetz oder die Anbindung an die Autobahn sowie die unmittelbare Nähe zu einem Hafen, wie sie zum Beispiel für die Versorgung von Offshore-Windenergieanlagen notwendig ist.

³Industrie- und Gewerbeflächen mit regionalem Gewicht sind in der Zeichnerischen Darstellung mit den Planzeichen „Industrielle Anlagen und Gewerbe“

gekennzeichnet. ⁴Insbesondere die Standorte Georgsheil/Uthwerdum, Riepe und Stadt Aurich eignen sich aufgrund ihrer Lagegunst für die Ansiedlung von Industrie und Gewerbe. ⁵Der Ausbau und die Entwicklung dieser Flächen sind besonders zu fördern.

⁶Im Hafen Norddeich sind ausreichende Flächen für ergänzende logistische Funktionen und Dienstleistungen für die Offshore-Windenergienutzung zu sichern.

⁷Die Entwicklung und Bereitstellung dieser besonders geeigneten regionalen Flächen soll möglichst in interkommunaler Zusammenarbeit angestrebt werden.

04 LROP 4.1.2 01

¹Der Güterverkehr soll in verstärktem Maße von der Straße auf die Schiene verlagert werden. ²Hierfür sind die entsprechenden Voraussetzungen zu schaffen

4.2 ÖPNV

01 LROP 4.1.2 05

¹Die Qualität des räumlichen Verkehrsangebotes im Landkreis Aurich ist sowohl an den siedlungsstrukturellen Gegebenheiten als auch an den Mobilitätsbedürfnissen der Bevölkerung auszurichten. ²Die örtliche und regionale Erschließung ist durch Stadt- und Regionalbuslinien sicherzustellen.

³Diese Buslinien sollen die Gemeinden/Gemeindeteile mit den Grundzentren und die Grundzentren mit den Mittelzentren und Oberzentren (außerhalb des Planungsraumes) verbinden. ⁴Ihre Verknüpfungen untereinander sind weiter zu optimieren. ⁵In den Räumen, in denen unter wirtschaftlichen Aspekten ein Linienangebot nicht tragfähig ist, sollte die Anwendung anderer bedarfsorientierter Bedienungsformen, wie z. B. Anruf-Bus/Taxi- oder Mitnahmesysteme, angestrebt und ausgebaut werden.

02 LROP 4.1.1 01

¹Die ÖPNV-Einrichtungen sollen im Rahmen wirtschaftlicher Machbarkeit so attraktiv und sicher gestaltet werden, dass die Fahrgäste sie gerne nutzen. ²Sie sollen insbesondere den speziellen Anforderungen älterer und mobilitätsbehinderter Fahrgäste Rechnung tragen.

03 LROP 4.1.2 05

¹Der Schienen- und der straßengebundene ÖPNV sind aufeinander abzustimmen. ²Unter den Gesichtspunkten der Wirtschaftlichkeit, der Bedarfsorientierung und den Anforderungen an die Tarifstruktur ist der ÖPNV zu verbessern und auszubauen.

04 LROP 2.1 02

¹Die Einbindung von Erholungsgebieten, Tourismuszentren - insbesondere der Bereich der Gemeinde Krummhörn ist durch einen mind. zweistündigen Takt bisher nicht bedient -, überörtlichen Sport- und Freizeitanlagen sowie von Gewerbegebieten in das Erschließungsnetz des ÖPNV ist möglichst anzustreben. ²Die Siedlungsplanung der Städte und Gemeinden soll die Anbindung an den ÖPNV besonders berücksichtigen.

4.3 Schienenverkehr**01** LROP 4.1.2 04/05

In der Zeichnerischen Darstellung dieses Programms sind die vorhandenen Eisenbahnstrecken Emden-Norden-Norddeich als „Vorranggebiet Haupteisenbahnstrecke“ und Abelitz-Aurich-Tannenhausen als „Vorranggebiet Sonstige Eisenbahnstrecke“ dargestellt.

02 LROP 4.1.2 02/05

¹Auf der Teilstrecke Norden-Dornum erfolgte die dauernde Einstellung des Gesamtbetriebes der Bahn AG. ²Dieser Abschnitt wird durch die „Museumseisenbahn - Küstenbahn Ostfriesland“ für Fahrten mit historischen Fahrzeugen weiter genutzt. ³Die Teilstrecke Norden-Dornum ist als „Vorranggebiet Sonstige Eisenbahnstrecke“ dargestellt. ⁴Die Weiterführung der Strecke von Dornum nach Esens ist Teil der Planung, die Gesamtstrecke Norden-Esens-Wilhelmshaven für den Güter- und Personenverkehr zu reaktivieren. ⁵Dieser Teilabschnitt wird in der Zeichnerischen Darstellung als „Vorbehaltsgebiet Sonstige Eisenbahnstrecke“ dargestellt.

4.4 und 4.5 Straßenverkehr und Fahrradverkehr**01** LROP 4.1.3 02/03

¹Die Trasse für die geplanten Anbindung der Stadt Aurich, B210n, an die Bundesautobahn A31 und die damit verbundene Ortsumgehung der Stadt

Aurich sind als „Vorranggebiet Hauptverkehrsstraße“ festgelegt. ²Diese ist von entgegenstehenden Nutzungen freizuhalten.

³Zur besseren Anbindung des nördlichen Kreisgebietes, insbesondere der Verbindung in Richtung Norden/Norddeich und der Inseln existiert die informelle Planung „Balkweg“. ⁴Diese Planungen sollen rasch konkretisiert werden, um für die betroffenen Gemeinden Planungssicherheit zu gewährleisten.

02 LROP 4.1.3 02/03

⁵Die sonstigen Hauptverkehrsstraßen von überregionaler und regionaler Bedeutung sind zu sichern und bedarfsgerecht auszubauen; sie sind als „Vorranggebiet Hauptverkehrsstraße“ festgelegt.

⁶Darüber hinaus sind in der Zeichnerischen Darstellung Vorbehaltsgebiete „Hauptverkehrsstraße“ und „Straße von regionaler Bedeutung“ dargestellt. ⁷Bei diesen handelt es sich um ergänzende, noch nicht abschließend abgewogene Bestandteile des Straßennetzes, die einer weiteren Abstimmung bedürfen. ⁸Dies sind im Wesentlichen regional bedeutsame Ortsumgehungen und Entlastungsstraßen.

03

¹Ortsdurchfahrten sind so zu gestalten, dass die Verkehrssicherheit erhöht wird.

²Die Entstehung neuer Siedlungsflächen soll in einem ausreichend großen Abstand zu überörtlichen Straßen erfolgen.

³Splittersiedlungen an überörtlichen Straßen sind möglichst auf den vorhandenen Bestand zu beschränken und nicht weiter auszuweiten.

⁴Der Straßenverkehr in Wohnsiedlungsbereichen und Ortskernen ist soweit möglich durch geeignete Gestaltungsmaßnahmen zu beruhigen.

04 LROP 4.1.2 07

¹Das vorhandene Radwegenetz ist zu erhalten und soweit erforderlich durch Lückenschlüsse zu ergänzen. ²Vorrang haben dabei von der Straße abgesetzte unabhängige Wegführungen vor straßenbegleitenden Wegen.

05 LROP 4.1.2 07

¹Es ist darauf hinzuwirken, dass die Haltestellen des ÖPNV und das Radwegenetz sich ergänzen. ²Wenn möglich, sind die Haltestellen des ÖPNV mit ausreichend überdachten Abstellmöglichkeiten für Fahrräder zu versehen.

06 LROP 4.1.2 07

¹Für die Tourismuswirtschaft ist ein gut ausgebautes Radwegenetz von großer Bedeutung. ²Die landesweit und regional bedeutsamen touristischen Radwegerouten sollen gesichert und entwickelt werden.

4.6 Wasserstraßen und Häfen**01** LROP 4.1.4 01

¹Der Ems-Jade-Kanal, der eine überregionale Bedeutung für die Wirtschaft und den Tourismus besitzt, ist im Landesraumordnungsprogramm als Vorranggebiet für die Schifffahrt festgelegt. ²Die Funktionsfähigkeit des Ems-Jade-Kanals ist deshalb weiterhin sicherzustellen und zu verbessern. ³Die vorrangige Festlegung des Landes wurde in die Zeichnerische Darstellung des Regionalen Raumordnungsprogrammes übernommen.

⁴Neben der Berufsschifffahrt dient der Ems-Jade-Kanal heute verstärkt der Sportschifffahrt. ⁵Hierfür sollen neben dem Kanal auch die dazugehörige Häfen nebst Anlagen (Schleusen) gesichert und entwickelt werden.

02 LROP 1.4 05/08 und 4.1.4 02

¹Die in der Zeichnerischen Darstellung festgelegten Häfen mit regionaler Bedeutung, die sich insbesondere für den Güter-, Personen- und Freizeitverkehr sowie für die Fischereiwirtschaft konkretisiert, sind dem Bedarf entsprechend zu sichern und zu entwickeln.

²Ein geordneter, maßvoller Ausbau der Sportbootliegeplätze in den Insel- und Küstenhäfen ist unter besonderer Berücksichtigung der Naturschutzbelange im Nationalpark „Niedersächsisches Wattenmeer“ sicherzustellen.

³An den Küstenhäfen sind ausreichende Parkmöglichkeiten bereitzustellen und Flächen für hafengebundene Betriebe zu sichern.

⁴Das Fahrwasser zwischen Norddeich und Norderney ist so zu sichern, dass ein tideunabhängiger Fährverkehr gewährleistet ist.

⁵Ebenfalls zu gewährleisten ist die Erreichbarkeit der Inseln Juist und Baltrum.

03 LROP 4.1.4 03 und 4.1.1 04

¹An den Hafenstandorten sind zur Ansiedlung hafenorientierter Wirtschaftsbetriebe geeignete Flächen bereit zu stellen. ²Insbesondere am

Hafenstandort Norddeich sind ausreichend Flächen für die ergänzende logistische Funktionen und Dienstleistungen für die Offshore-Windenergienutzung zu sichern.

04

¹Den darüber hinaus vorhandenen Sportboothäfen sowie den Gewässern, die den Betrieb der Sportboothäfen ermöglichen, kommt für die Naherholung und die weitere Entwicklung des Tourismus im Planungsraum eine besondere Bedeutung zu.

²Unter Berücksichtigung der Belange des Wasser- und Naturschutzes sind die festgelegten Sportboothäfen und die Gewässer in dieser Hinsicht zu sichern und zu entwickeln.

4.7 Luftverkehr

01 LROP 4.1.5 03

¹Die vorhandenen Luftlandeplätze auf den Inseln Baltrum, Juist und Norderney sowie Norddeich sind für die Inselversorgung, den Fremdenverkehr und für Notfälle zu sichern und zu entwickeln. ²Beeinträchtigungen der Bewohner, der Natur und Erholungssuchenden durch Fluglärm sind auf ein Mindestmaß zu begrenzen.

02 LROP 1.4 08

¹Bei Notständen sind die Inseln häufig nur auf dem Luftweg zu erreichen. ²Die Landeplätze sind deshalb so auszustatten, dass eine Nutzung zu jeder Zeit möglich ist.

03 LROP 1.4 08 und 4.1.5 03

¹Für Juist ist der Luftweg wegen der extremen Tideabhängigkeit neben der Schifffahrt der zweite unentbehrliche Verkehrsweg. ²Der hierzu notwendige Ausbau der Verkehrslandeplätze Norddeich und Juist ist entsprechend seiner Erforderlichkeit zu gewährleisten. ³In der Zeichnerischen Darstellung sind die Landeplätze als „Vorranggebiet Verkehrslandeplatz“ dargestellt.

04 LROP 2.1 07

¹Die Fluglärmzonen 1 und 2 sind in der Zeichnerischen Darstellung des Regionalen Raumordnungsprogrammes als Lärmbereiche mit dem Planzeichen „Vorbehaltsgebiet Lärmbereich“ festgelegt. ²Sie betreffen im Landkreis Aurich den Bereich des Militärflugplatzes Wittmundhafen.

4.8 Information und Kommunikation

01 LROP 1.1 02/07

¹Den stetig steigenden Anforderungen einer vernetzten Wirtschaft und Gesellschaft ist durch den Ausbau und die Bereitstellung einer modernen Informations- und Kommunikationstechnologie (IuK), auch im ländlichen Raum, Rechnung zu tragen.

²Eine flächendeckende Versorgung des Kreisgebietes mit Breitbandzugängen ist anzustreben.

02 LROP 1.1 02/07

¹Bei der Errichtung neuer Telekommunikationseinrichtungen ist darauf zu achten, dass Beeinträchtigungen für Siedlungsbereiche sowie die Störung von Orts- und Landschaftsbild so gering wie möglich gehalten werden. ²Neu zu errichtende Anlagen sollen einen ausreichenden Abstand zu Bildungs- und Freizeiteinrichtungen und zur Wohnbebauung einhalten.

³Neben dem Ausbau mit moderner Informations- und Kommunikationstechnologie (IuK) ist auf einen Erhalt bestehender Einrichtungen, wie etwa Postfilialen, hinzuwirken sowie deren Ausbau zu fördern.

4.9 Abwasserbeseitigung und Abfallwirtschaft

01

¹Abwässer sind grundsätzlich in zentralen Kläranlagen zu behandeln, bevor sie in die Vorfluter eingeleitet werden.

²Auch bei der Einleitung der geklärten Abwässer muss die Selbstreinigungskraft der Gewässer erhalten bleiben. ³Durch geeignete Maßnahmen ist diese Selbstreinigungskraft der Gewässer zu verbessern.

02

¹Der Anschluss von Siedlungsgebieten, die noch über Kleinkläranlagen entwässern, an Kanalisationen und Zentralkläranlagen soll weiterhin zügig vorangetrieben werden. ²In Einzelfällen ist zu prüfen, ob dezentrale und biologische Kläranlagen als gleichwertige Lösung gebaut werden können. ³Um den Nährstoffeintrag in die Binnengewässer und in die Nordsee zu verringern, sind bei allen Kläranlagen Reinigungsstufen zur Beseitigung der Phosphate und Nitrate sowie weiterer belastender Stoffe aus dem Abwasser vorzusehen.

03

¹Die im Landkreis ergriffenen Maßnahmen der Abfallvermeidung, Schadstoffminimierung, Verwertung und umweltverträglichen Ablagerung sind weiterzuentwickeln und nach ökologischen und ökonomischen Gesichtspunkten zu optimieren.

²Eine gezielte Beratung zur Abfallvermeidung ist weiter anzubieten und durchzuführen.

04

¹Das Abfallwirtschaftskonzept des Landkreises Aurich ist als integriertes Entsorgungskonzept und Planungsinstrument fortzuschreiben und Änderungen der Rahmenbedingungen sind entsprechend anzupassen.

²Nach Art und Menge der anfallenden Abfälle ist eine ausreichende Standortvorsorge für die Abfallentsorgungsanlagen zu treffen.

05

¹Deponien sind landschaftsgerecht einzubinden; hierzu gehört insbesondere ein ausreichender Sichtschutz. ²Verfüllte Deponien sind zu sichern und zu rekultivieren.

06

¹Abfälle dürfen nicht in das Wattenmeer und in die Nordsee eingebracht werden. ²In den Häfen im Landkreis sind weiterhin die Voraussetzungen für die ordnungsgemäße Entsorgung zu gewährleisten.

³Abfälle werden nicht auf den Ostfriesischen Inseln abgelagert. ⁴Es ist sicherzustellen, dass der Transport von Abfällen zur Beseitigung zum Festland erfolgt. ⁵Beim Betrieb von Verwertungs-, Behandlungs- und Entsorgungsanlagen sind Umweltbeeinträchtigungen durch technische Maßnahmen zu minimieren.

07

¹Die Anlagen zur Müllbehandlung sind in der Zeichnerischen Darstellung mit der entsprechenden Vorrangdarstellung gekennzeichnet. ²Anlagen zum Müllumschlag befinden sich auf den Inseln und an den Standorten Hage, Großefehn und Georgsheil. ³Das Netz der Müllumschlagstationen soll nachhaltig entwickelt und ausgebaut werden.

4.10 Altlasten

01 LROP 4.3 01

Altlasten, die sowohl aus Altablagerungen als auch aus Altstandorten entstanden sein können, einschließlich militärischer Altlasten, sind zu erfassen und hinsichtlich ihres Gefährdungspotenzials zu bewerten und gegen Gefährdungen der Umwelt dauerhaft zu sichern und, soweit technisch möglich und vertretbar, zu sanieren.

02 LROP 4.3 01

¹Die regional bedeutsamen Altlaststandorte, die sich auf die raumstrukturelle Entwicklung des Planungsraumes auswirken können, sind textlich und nach ihrer Lage erfasst. ²Sie sollen auch künftig einer Überwachung und Kontrolle unterliegen.

4.11 Katastrophenschutz, Verteidigung

I Katastrophenschutz und zivile Verteidigung

01

¹Der Landkreis Aurich hat die für Katastrophen und Großschadenslagen notwendigen personellen, technischen und materiellen Vorsorgemaßnahmen getroffen. ²Diese sind im Katastrophenschutzplan festgelegt.

³**Der Katastrophenschutzplan ist entsprechend den Erfordernissen fortzuschreiben.**

⁴**Die Notversorgung ist durch geeignete Vorsorgemaßnahmen zu gewährleisten und im Katastrophenfall sicherzustellen.**

02 LROP 1.4 03

¹Die Küste des Landkreises Aurich sowie die Inseln Baltrum, Juist und Norderney sind durch Sturmfluten besonders gefährdet.

²**Auf den Inseln ist für eine selbstständige Katastrophenbekämpfung zu sorgen, da die Inseln im Ernstfall vom Festland nicht immer erreicht werden können und somit keine Soforthilfe vom Festland aus geleistet werden kann.**

II Militärische Verteidigung

01

Raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen der militärischen Verteidigung sollen mit den in den vorhergehenden Abschnitten und den in der Zeichnerischen Darstellung festgelegten Zielen abgestimmt werden, sofern dem nicht unabweisbare Belange der Verteidigung entgegenstehen.

02

¹Die bestimmungsgemäße Nutzung der Sperrgebiete für Zwecke der Landesverteidigung und der Bundespolizei genießt Bestandsschutz. ²Die innerhalb der Sperrgebiete festgelegten Vorbehalts- und Vorranggebiete sollen für den Fall der Aufgabe der Sperrgebiete umgesetzt werden.

03

¹Die Nutzung militärischer Flächen soll im Zusammenhang mit dem Abrüstungsprozess und der Truppenkonversion im Hinblick auf raumstrukturell verträgliche und entwicklungsfördernde Folgenutzungen überprüft werden. ²Dies gilt auch im Hinblick auf den Rückbau nicht mehr für Verteidigungszwecke benötigter militärischer Anlagen. ³Mögliche wirtschaftliche und infrastrukturelle Nachteile der Truppenreduzierung und des Abrüstungsprozesses sollen durch geeignete Maßnahmen ausgeglichen werden.

04

¹Durch militärischen Flug-, Übungs- und Manöverbetrieb bedingte Belastungen der Bevölkerung und der Umwelt sollen gering gehalten werden. ²Lärmbelastungen sollen sich auf die festgelegten Lärmbereiche um militärische Anlagen beschränken und die übrigen Siedlungsbereiche sowie empfindliche Natur- und Landschaftsteile nicht beeinträchtigen. ³Bei bestehenden Anlagen und vorhandenen Geräten sollen die technisch möglichen Lärmschutzmaßnahmen umgehend installiert werden. ⁴Die Fluglärmbereiche Wittmundhafen sind als Fluglärmzone in der Zeichnerischen Darstellung aufgeführt.

05

Die militärischen Sperrgebiete sind in der Zeichnerischen Darstellung als "Vorranggebiet Sperrgebiet" nachrichtlich festgelegt.

4.12 Energie

01 LROP 4.2 01

¹Im Interesse von Versorgungssicherheit, der Preisgünstigkeit, der Effizienz und der Umweltverträglichkeit ist die Energieversorgung unter Einbeziehung regenerativer Energien auf Basis der regionalen Situation auszubauen. ²Eine sparsame und wirtschaftliche Energienutzung ist dabei die Grundlage eines aus ökonomischen, ökologischen und sozialen Gesichtspunkten optimierten Energieeinsatzes.

02 LROP 4.2 02

Möglichkeiten zur effizienten Energieverwendung und die Möglichkeiten zur Energieeinsparung sollen in allen Planungen berücksichtigt werden.

03 LROP 4.2 01/02

¹Bei der Entwicklung der regionalen Siedlungs- und Wirtschaftsstrukturen sollen die Möglichkeiten der Energieeinsparung und der effizienten Energieverwendung unter Berücksichtigung örtlicher Energiepotentiale ausgeschöpft werden. ²Die energetischen und erschließungstechnischen Vorteile der siedlungsstrukturellen Verdichtung, der Nutzungskonzentration aber auch der dezentralen Energieerzeugung sowie die Nutzung von Kraft-Wärme-Kopplung sollen ausgenutzt werden. ³Durch eine geeignete städtebauliche Entwicklung sollen die Voraussetzungen hierfür geschaffen werden.

04 LROP 1.1 02

¹Auf Ebene der Bauleitplanung sollen konkrete Festsetzungen zur Gewährleistung einer effizienten Energieverwendung geschaffen werden. ²Möglichkeiten zum Ausbau einer regenerativen Energiegewinnung und -nutzung sollen, soweit ökologisch und sozial verträglich, genutzt werden. ³Diese Aspekte sollen sowohl beim Siedlungsneubau als auch im Siedlungsbestand auf der Grundlage ganzheitlicher Konzepte berücksichtigt werden.

05

Neue Erzeugungskapazitäten sollen vorrangig auf der Basis erneuerbarer Energien und dort, wo technisch möglich, dezentral in Kraft-Wärme-Kopplung geschaffen werden.

06 LROP 4.2 09

Zur Verbesserung der Daseinsvorsorge für die Bevölkerung und der industriell-gewerblichen Standortsituation ist das Gasversorgungssystem im Landkreis Aurich langfristig zu sichern und auszubauen.

4.12.1 Trassen**01** LROP 4.2 10

¹In der Zeichnerischen Darstellung sind die zu sichernden Trassenkorridore für die Rohrfernleitungen Gas und Sole sowie für die elektrischen Leitungen, Kabeltrassen für die Netzanbindung und Umspannwerke ab 110 kV festgelegt.

²Diese sind gemäß ihrer Eignung zu sichern sowie bedarfsgerecht und raumverträglich auszubauen.

02 LROP 4.2 05/06

¹Insbesondere für die Anbindung der Offshore-Windenergieparks an das Übertragungsnetz stellt die Zeichnerische Darstellung des Regionalen Raumordnungsprogramms Korridore als „Vorranggebiet Kabeltrasse für die Netzanbindung“ dar und sichert damit die Durchleitung der auf See erzeugten Energie zur nächstgelegenen Konverterstation.

²Künftige Planungen sind an den hier festgelegten Trassen zu orientieren.

03 LROP 4.2 05/07

Um den weiteren Landschaftsverbrauch einzudämmen und die Zerschneidung von Freiräumen zu begrenzen, sollen Energietransportleitungen untereinander und mit weiteren Infrastruktureinrichtungen gebündelt und auf einer gemeinsamen Trasse geführt werden.

04 LROP 4.2 07

¹Bei der Neuplanung von Hochspannungsleitungen sind Trassen möglichst unterirdisch zu verlegen.

²Sofern jedoch Hochspannungsfreileitungen erforderlich sein sollten, sind die Trassen und Maststandorte unter Beachtung landespflegerischer, landwirtschaftlicher, forstwirtschaftlicher und siedlungsstruktureller Erfordernisse festzulegen. ³Hierbei kommt dem Schutz der Wohnbevölkerung eine besondere Bedeutung zu:

- Der Schutzabstand zur Wohnbebauung im Außenbereich soll grundsätzlich einen Abstand von 200 Metern nicht unterschreiten.
- **Der Abstand zum Innenbereich nach BauGB ist mit dem Abstand von 400 Metern einzuhalten.**

05 LROP 4.2 09

Zur Sicherung der Gasversorgung sollen Erdgasvorkommen möglichst vollständig erschlossen und genutzt und das bestehende Verbundsystem weiter ausgebaut werden.

4.12.2 Windenergie

01 LROP 4.2 04

¹Aufgrund der hohen Standortvorteile kommt dem Landkreis Aurich bei der Erzeugung regenerativer Energie durch Windkraft eine hohe Bedeutung zu. ²Dies ist im Landesraumordnungsprogramm 2012 durch die Forderung einer Mindest-MW-Leistung von 250 MW, die im Kreisgebiet zu erzeugen ist und im Regionalen Raumordnungsprogramm in Vorranggebieten für die Erzeugung von Windenergie dargestellt werden muss, dokumentiert.

02 LROP 4.2 04

¹Die Vorranggebiete für Windenergienutzung sind in der Zeichnerischen Darstellung festgelegt.

²Zur schnellstmöglichen Erreichung der Ziele der Energiewende und des Klimaschutzes ist es den Städten und Gemeinden im Landkreis Aurich freigestellt, über die Flächennutzungsplanung weitere Flächen für raumbedeutsame Windenergieanlagen festzulegen, insofern diese den Zielen der Raumordnung nicht widersprechen.

03

Die über die Vorranggebiete des Regionalen Raumordnungsprogramms hinausgehenden Flächen sind mit der Unteren Landesplanung abzustimmen.

04 LROP 4.2 04

¹Um die Möglichkeiten geeigneter Standorte optimal zu nutzen, haben die Darstellungen der Flächennutzungspläne die Möglichkeiten des Repowering auszuschöpfen.

²Höhenbegrenzungen sollen dabei nicht festgelegt werden.

³Um durch das Repowering eine Entlastung des Landschaftsbildes zu erreichen und ökologisch empfindliche Bereiche von Einzelanlagen zu befreien, ist im Rahmen des Repowering der Abbau von Altanlagen in Form einer Konzentrationsplanung vorzusehen.

05 LROP 4.2 04

¹Aufgrund des geringen Waldanteils im Landkreis Aurich ist Wald wegen seiner vielfältigen Funktion, insbesondere aber wegen seiner klimaökologischen Bedeutung, nicht für die Windenergienutzung in Anspruch zu nehmen.

06 LROP 4.2 01

¹Bei der Darstellung für Flächen für die Errichtung von Windenergieanlagen sollen zum Schutz von Natur und Landschaft, den Menschen und weiterer Schutzgüter die in der Begründung angeführten Abstände eingehalten werden. ²Innerhalb eines Windparks sind nur Anlagen gleicher Art hinsichtlich Anzahl der Flügel, Drehrichtung und Farbgebung zu errichten.

07

¹Die Raumbedeutsamkeit von Windenergieanlagen ist im Einzelfall zu beurteilen. ²Von einer Raumbedeutsamkeit ist in der Regel auszugehen, wenn Einzelanlagen eine Gesamthöhe von 100 m über Grund überschreiten bzw. wenn mehr als drei Anlagen errichtet werden sollen.

08 LROP 1.1 02 und 4.1.1 04

¹Der Landkreis Aurich ist ein bedeutender Standort für die Produktion von Windenergieanlagen und für die Offshore-Wirtschaft. ²Diese Funktion ist nachhaltig zu sichern und zu entwickeln. ³Sofern Gemeinden als Träger der Bauleitplanung gewerbliche Bauflächen mit der Zweckbestimmung „Produktionsanlage für Windenergie“ ausweisen, soll in diesem Zusammenhang die Errichtung einer raumbedeutsamen Testanlage als Nebenanlage zulässig sein.

4.12.3 Biogas

01 LROP 4.2 01

¹Standorte für nicht privilegierte Biomasseanlagen sind raumverträglich, wenn sie mit der Funktion des jeweiligen Bereiches vereinbar sind und eine

ausreichende Verkehrsanbindung vorhanden ist sowie das Orts- und Landschaftsbild, bedeutende Teile der Kulturlandschaft oder Funktionen des Arten- und Biotopschutzes nicht erheblich beeinträchtigt werden. ²Eine Raumverträglichkeit setzt zudem voraus, dass die Biogasanlage an die vorhandenen Ortslagen oder die bauleitplanerisch gesicherten Bereiche räumlich angrenzen.

02

¹Emissions-, Sicherheits-, Verkehrs- oder andere Belange dürfen Standorten für Biomasseanlagen nicht entgegenstehen.

²Standorte für Biomasseanlagen sind ausgeschlossen in

- Vorranggebieten für Natur und Landschaft,
- Vorbehaltsgebieten für Wald und zur Vergrößerung des Waldanteils sowie in
- Vorranggebieten für Erholung mit der besonderen Inanspruchnahme durch die Bevölkerung und
- Vorranggebieten für die ruhige Erholung in Natur und Landschaft

03

In Vorbehaltsgebieten für die ruhige Erholung in Natur und Landschaft können nicht privilegierte Biogasanlagen ausnahmsweise zugelassen werden, wenn nachweislich Belange der ruhigen Erholung nicht beeinträchtigt werden.

04

Um den Gedanken einer regenerativen Energieerzeugung zu unterstützen, ist das für den Gärprozess erforderliche Substrat regional in ausreichender Menge zu erzeugen und nicht über weite Distanzen unter Aufwendung fossiler Energieträger zu transportieren.

4.12.4 Solarenergie

01

¹Aufgrund des zunehmenden Flächendruckes auf landwirtschaftliche Flächen ist die Inanspruchnahme von Freiflächen im grundsätzlich landwirtschaftlich geprägten, ländlichen Raum wie dem Landkreis Aurich kritisch zu sehen. ²Die Errichtung von raumbedeutsamen Photovoltaikanlagen auf landwirtschaftlich genutzter Fläche soll daher auf bestimmte Bereiche im Kreisgebiet beschränkt bleiben.

02 LROP 4.2 11

¹Für raumbedeutsame Photovoltaikanlagen sollen grundsätzlich bereits versiegelte Flächen in Anspruch genommen werden. ²Besonders geeignet sind Gebiete, deren Bodenfunktion bereits durch Versiegelung, Bodenverdichtung oder Kontamination stark belastet oder durch Bebauung und technische Objekte wie Verkehrswege, Bahntrassen usw. vorgeprägt sind. ³Deichlinien sind hiervon ausdrücklich ausgenommen.

⁴Besonders geeignete Flächen im Innenbereich sind beispielsweise Siedlungsbrachen, für die keine höherrangige Nutzung im Rahmen der Innenentwicklung möglich ist, versiegelte Flächen oder gesicherte Altlasten sowie bereits ausgewiesene Gewerbeflächen.

⁵Raubedeutsame Photovoltaikanlagen im Außenbereich sind raumverträglich, wenn sie mit der Funktion des jeweiligen Bereiches vereinbar sind und das Orts- und Landschaftsbild, Funktionen des Arten- und Biotopschutzes, bedeutende Teile der Kulturlandschaft oder aufgrund ihrer natürlichen Fruchtbarkeit besonders schutzwürdige Böden nicht erheblich beeinträchtigen.

03 LROP 4.2 11

Raubedeutsame Photovoltaikanlagen sind ausgeschlossen in

- **Vorranggebieten und Vorbehaltsgebieten für Natur und Landschaft,**
- **Vorranggebieten und Vorbehaltsgebieten für Grünlandbewirtschaftung,**
- **Vorranggebiet Kulturelle Sachgüter,**
- **Vorranggebieten für Erholung mit der besonderen Inanspruchnahme durch die Bevölkerung,**
- **Vorbehaltsgebieten für Landwirtschaft,**
- **Vorbehaltsgebieten zur Vergrößerung des Waldanteils,**
- **Vorbehaltsgebieten für Wald.**